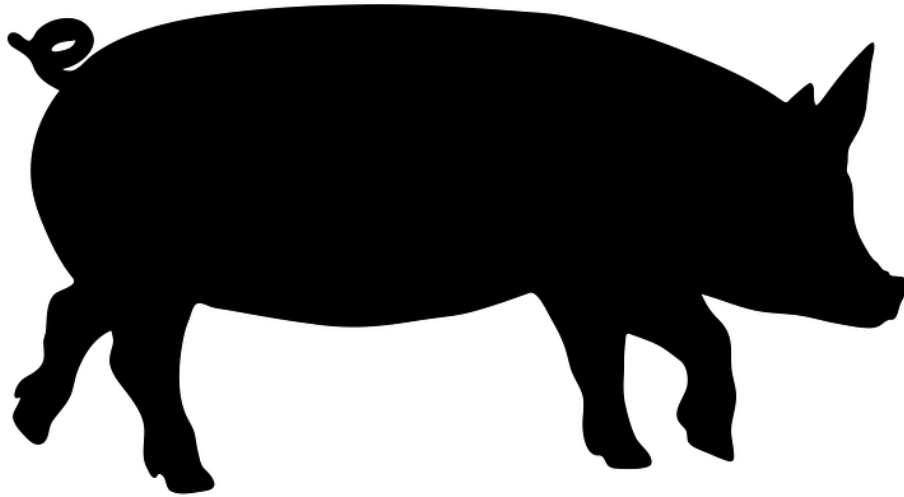


ASP- Verdacht & Ausbruch in der Schweinehaltung – Was haben Schweinehalter zu tun?



Teil 4: Verdachts- & Ausbruchsbetrieb

- Was müssen Schweinehalter eines Verdachtsbetriebs tun?
- Was müssen Schweinehalter eines Ausbruchbetriebs tun?
- Was muss ein Betrieb tun, wenn dieser ein Kontaktbetrieb ist?

Impressum:**Herausgeber:**

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und Landesmarktverband Vieh und Fleisch Baden-Württemberg e.V.

Bearbeiter:

Arbeitsgruppe ASP – Schweinehaltung

Gestaltung:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Copyright:

Die vorliegende Publikation kann zu nicht kommerziellen Zwecken verwendet, reproduziert und unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden. Sollen die Arbeitsunterlagen zu anderen Zwecken verwendet werden, ist die Zustimmung der Herausgeber erforderlich.

Haftungsausschluss:

Bearbeiter und Herausgeber haben diese Arbeitsanleitung nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Zur besseren Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis sind die jeweiligen Rechtsvorschriften in gekürzter Form wiedergegeben. Bearbeiter und Herausgeber übernehmen daher für unvollständige und ggf. fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung.

Hinweis:

In diesen Unterlagen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Veröffentlichungsdatum:

August 2020

Titelbild: www.pixabay.com

Begriffsbestimmungen

Abklärungsuntersuchung	Laboruntersuchung (z.B. über eine Blutprobe), um festzustellen, <u>ob</u> und ggf. an <u>welcher</u> ansteckenden Tierkrankheit die Tiere erkrankt sind.
Absonderung	Das bedeutet, dass die Schweine an ihrem Standort belassen werden! Es muss sichergestellt werden, dass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist und kein unbefugter Zutritt durch Personen oder Kontakt mit anderen Tieren erfolgen kann. Dabei müssen auch Wildtiere berücksichtigt werden.
Amtliche Untersuchung	Untersuchung eines Schweinebestands durch einen amtlichen Tierarzt. Dabei sind die genommenen Proben im Labor nach Vorgaben des EU-Rechts (Diagnosehandbuch) zu untersuchen.
Amtlicher Tierarzt	Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde oder ein Tierarzt, der von dieser mit der Untersuchung und Probenahme beauftrag wurde.
Andere Tiere als Schweine	Es handelt sich dabei um andere Haustiere als Schweine. Tiere, die von Menschen gehalten werden, einschließlich der Bienen und Hummeln, jedoch ohne Schweine. Dazu zählen auch wildlebende Klauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild).
Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest	Amtliche Feststellung des Ausbruchs der ASP bei einem Haus- und/oder Wildschwein durch einen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde, wenn das ASP-Virus - durch eine virologische Untersuchung (z.B. Virusnachweis) oder - durch eine serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) nachgewiesen wurde.
Beobachtungsgebiet	Ein Gebiet, das nach einem ASP-Ausbruch im Hausschweinebestand um den Sperrbezirk festgelegt wird. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer um den Seuchenbetrieb.
Bestimmungsort	Entladeort; Ort, zu dem die Schweine/andere Nutztiere transportiert werden.
Betrieb	Alle Standorte, an denen Schweine ständig oder vorübergehend gehalten werden. Dazu zählen auch

	die dazugehörigen Nebengebäude und das dazugehörige Gelände, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung eine Einheit bilden. Ausgenommen davon sind Schlachtstätten und Transportmittel sowie Wildschwein-Gehege, die größer als 25 Hektar sind.
gesonderte Betriebsabteilung/Produktionseinheit	Ein räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzter Bereich eines Betriebs, der auf Grund seiner Struktur, seines Umfangs und seiner Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung vollständig getrennt von anderen Bereichen des Betriebs ist (z.B. getrennte Standorte mit getrennter Ver- und Entsorgung und Betreuung); die Produktionseinheit darf nur von der zuständigen Behörde festgelegt werden, sofern der Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde bestätigt, dass die Struktur und Größe der Produktionseinheiten sowie der Abstand zwischen ihnen und die dort stattfindenden Tätigkeiten so beschaffen sind, dass die Räumlichkeiten für Unterbringung, Haltung und Fütterung völlig voneinander getrennt sind und sich das Virus nicht von einer Produktionseinheit auf eine andere ausbreiten kann.
Empfängerbetrieb	Betrieb (in der Regel eine landwirtschaftliche Tierhaltung), zu dem Schweine/ andere Nutztiere transportiert werden und dort zur Haltung eingestallt werden.
Epidemiologische Ermittlungen	Bei diesen Nachforschungen stellt ein Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde fest, um welche Tierseuche es sich handelt, wie und wann der Tierseuchenerreger in den Schweinebestand eingeschleppt wurde und wohin der Tierseuchenerreger bereits weiterverschleppt worden sein könnte.
Gefährdetes Gebiet	Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP bei einem <u>Wildschwein</u>. Von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegtes Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle eines Wildschweins, bei dem die ASP amtlich festgestellt wurde. Dauer und Ausdehnung werden von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt. Das gefährdete Gebiet wird für eine Mindestdauer von 6 Monaten nach dem letzten Nachweis der ASP bei einem Wildschwein aufrechterhalten. In diesem Gebiet werden Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP im Wildschweinebestand durchgeführt. Außerdem müssen Maßnahmen im Bereich der Hausschweinehaltung umgesetzt werden. Das Restriktionsgebiet Gefährdetes Gebiet entspricht

	dem sogenannten Teil II-Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.
Kerngebiet	Ein Gebiet um den Abschuss- bzw. Fundort von Wildschweinen mit einem amtlich festgestellten Ausbruch der ASP. Dieses liegt innerhalb des gefährdeten Gebietes. In diesem Kerngebiet gelten spezifische Anordnungen der zuständigen Veterinärbehörde zur Tilgung des Seuchengeschehens. Die Dauer und das Ausmaß werden durch die zuständige Veterinärbehörde festgelegt.
Kontaktbetrieb	Betrieb mit relevantem Kontakt zum Ausbruchsbetrieb, bei dem sich im Rahmen der Nachforschungen der zuständigen Veterinärbehörde herausstellt, dass das ASP-Virus möglicherweise eingeschleppt oder aus diesem Betrieb verschleppt worden sein könnte.
Kontrollzone	Gebiet um einen amtlichen Verdachtsbetrieb, welches die zuständige Veterinärbehörde zeitlich befristet festlegen kann. Dauer und Ausdehnung werden von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt und bekanntgemacht.
Pufferzone	Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP bei einem <u>Wildschwein</u> . Gebiet um das gefährdete Gebiet, das von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt wird. Die Pufferzone wird für eine Mindestdauer von 6 Monaten nach dem letzten Nachweis der ASP bei einem Wildschwein aufrechterhalten. Die Ausdehnung wird von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt. In diesem Gebiet <u>können</u> Maßnahmen zur Umsetzung im Bereich der Hausschweinehaltung angeordnet werden. Es werden Maßnahmen in Bezug auf eine Früherkennung der Seuchenverschleppung im Wildschweinebereich getroffen. Das Restriktionsgebiet entspricht dem sogenannten Teil I-Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.
Regionalisierung	Die Regionalisierung, die den Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und den Grundsätzen der Welthandelsorganisation folgt, dient der Bekämpfung von Tierseuchen und/oder dem Schutz des sicheren Handels, indem der Handel mit empfänglichen Tieren und von diesen gewonnenen Produkten aus seuchenbefallenen Gebieten beschränkt, der Handel aus nicht befallenen Gebieten jedoch nicht beeinträchtigt wird. Sofern die

	ASP in einem Teil eines Mitgliedstaats der EU auftritt, wird der Handel mit den betroffenen Tieren/ Erzeugnissen lediglich aus diesem Gebiet beschränkt.
Restriktionsgebiete	Von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegte und umschriebene Gebiete, die nach einer Feststellung eines Ausbruchs der ASP bei einem Hausschwein (Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet) oder Wildschwein (Kerngebiet, gefährdetes Gebiet, Pufferzone) eingerichtet und bekannt gemacht werden. Im Falle des amtlichen Verdachts des Ausbruchs bei Hausschweinen besteht die Möglichkeit eine Kontrollzone einzurichten. In den Restriktionsgebieten gelten Maßnahmen zum Zwecke der Seuchenbekämpfung und zum Schutz vor einer Verschleppung u.a. für Hausschweinehaltungen.
Seuchenbetrieb	Betrieb, in dem die ASP amtlich festgestellt wurde.
Sperrbezirk	Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP in einem <u>Hausschweinebestand</u> . Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von <u>mindestens</u> 3 Kilometern.
Stallabteilung	Ein räumlich abgegrenzter Teil eines Stalles
Verdacht auf Afrikanische Schweinepest (Anzeige durch den Tierhalter oder sonstige zur Anzeige verpflichtete Person)	Alle Erscheinungen, die den Ausbruch der ASP bei lebenden oder toten Haus- und/oder Wildschweinen bzw. an deren Schlachtkörpern, Organen, Schlachtnebenprodukten etc., befürchten lassen.
Amtlich festgestellter Verdacht auf Afrikanische Schweinepest	Der Verdacht auf ASP ist durch einen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde bei einem Haus- und/oder Wildschwein <u>amtlich</u> festgestellt worden.
Verdachtsbetrieb (amtlich)	Betrieb, in dem der Verdacht auf ASP amtlich festgestellt wurde.
Versandort/ Versendebetrieb/ Herkunftsbetrieb/-bestand	Ort /Betrieb, an dem Schweine und andere Nutztiere verladen werden.
Zuständige Veterinärbehörde (Veterinäramt)	Zuständige untere Tiergesundheitsbehörde des Landratsamts bzw. Bürgermeisteramts in einem Stadtkreis, in deren Dienstbezirk die Schweine gehalten werden bzw. die Unternehmen tätig werden.

Einleitung

Diese Arbeitsanleitung zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) informiert über Maßnahmen, die von landwirtschaftlichen Betrieben im Fall des **ASP-Ausbruchs bei Hausschweinen** umgesetzt werden müssen. Die verschiedenen Szenarien werden in Abhängigkeit der Lage der Schweinehaltung im bzw. zum Restriktionsgebiet aufgezeigt.

Mit den Prüflisten, Mustervordrucken für Anträge und Anzeigen sowie Empfehlungen als Anlagen, soll das Handbuch dem Tierhalter im Fall des ASP-Ausbruchs bei Hausschweinen eine Hilfestellung sein. Die Mustervordrucke wurden vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg erstellt und werden den zuständigen Veterinärbehörden zur Verwendung zur Verfügung gestellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Krankheitserscheinungen der ASP bei Hausschweinen – Was müssen Schweinehalter tun, wenn sie verdächtige Krankheitserscheinungen bei gehaltenen Schweinen feststellen?.....	1
2	ASP- Verdachts- und Ausbruchsbetriebe; Kontaktbetriebe – Welche Maßnahmen müssen diese Betriebe ergreifen?	4
2.1	ASP- Verdacht- Was muss ein Schweinehalter tun, wenn er den Ausbruch der ASP in seinem Betrieb befürchtet?	4
2.2	ASP- Ausbruchsbetrieb – Was muss ein Schweinehalter eines Ausbruchsbetriebes tun?	18
2.3	ASP- Kontaktbetrieb – Was muss ein Schweinehalter eines Kontaktbetriebs tun?	27
2.4	Wiederbelegung – Wann kann ein Seuchenbetrieb wieder Schweine einstellen?.....	40
2.4.1	Wiederbelegung Stallhaltung	40
2.4.2	Wiederbelegung Freilandhaltung	41
2.4.3	Wiederbelegung bei Zeckenfund	41
3	Reinigung und Desinfektion	42
3.1	Grundsätzliches: Entwesung, Reinigung und Desinfektion in Schweinehaltungen.....	42
3.1.1	Entwesung	42
3.1.2	Reinigung.....	43
3.1.3	Desinfektion	44
3.2	ASP- amtlicher Verdachts- und Ausbruchsbetrieb: Entwesung, Reinigung und Desinfektion	46
4	Tierische Nebenprodukte im amtlichen Verdachts- und Ausbruchsfall	50
4.1	ASP- Verdachtsbetrieb: Was gilt für tierische Nebenprodukte im Verdachtsbetrieb?	50
4.2	ASP- Ausbruchsbetrieb: Was gilt für tierische Nebenprodukte im Ausbruchsbetrieb?	52
4.3	ASP- Kontaktbetrieb: Was gilt für tierische Nebenprodukte im Kontaktbetrieb?.....	54
5	Kostentragung und Rechtsvorschriften	57
5.1	Kostentragung.....	57
5.2	Rechtsvorschriften	58
	Anlagen	59

<i>Anlage 1 Merkblatt: Krankheitsanzeichen der ASP am lebenden Schwein.....</i>	<i>59</i>
<i>Anlage 2 Merkblatt: Leitfaden Kadaverlagerung</i>	<i>61</i>
<i>Anlage 3 Vordruck: Anzeige des Verdachts auf Afrikanische Schweinepest bei gehaltenen Schweinen nach § 4 Tiergesundheitsgesetz</i>	<i>79</i>
<i>Anlage 4 Vordruck: Aufzeichnung von Besuchen betriebsfremder Personen</i>	<i>81</i>
<i>Anlage 5 Vordruck: Aufzeichnung von erkrankten, verendeten oder getöteten Schweinen</i>	<i>82</i>
<i>Anlage 6 Vordruck: Antrag zum Befahren eines Betriebs durch Fahrzeuge und zum Betreten des Betriebs durch betriebsfremde Personen.....</i>	<i>84</i>
<i>Anlage 7 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, von anderen Haustieren außer Schweinen, (Wild-)Schweinefleisch und Fleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen</i>	<i>87</i>
<i>Anlage 8 Prüfliste: Aufgabenerledigung in einem Ausbruchsbetrieb.....</i>	<i>93</i>
<i>Anlage 9 Merkblatt: Entwesung.....</i>	<i>94</i>
<i>Anlage 10 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion.....</i>	<i>96</i>
<i>Anlage 11 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen.....</i>	<i>106</i>
<i>Anlage 12 Vordruck: Entschädigungsantrag der Tierseuchenkasse BW</i>	<i>112</i>
<i>Anlage 13 Vordruck: Schildvordruck „Afrikanische Schweinepest – Unbefugter Zutritt verboten</i>	<i>116</i>
<i>Anlage 14 Prüfliste: Aufgabenerledigung in einem Verdachtsbetrieb.....</i>	<i>117</i>
<i>Anlage 15 Prüfliste: Aufgabenerledigung in einem Kontaktbetrieb.....</i>	<i>118</i>

1 Krankheitserscheinungen der ASP bei Hausschweinen – Was müssen Schweinehalter tun, wenn sie verdächtige Krankheitserscheinungen bei gehaltenen Schweinen feststellen?

Voraussetzung für eine erfolgreiche Tierseuchenbekämpfung und Vermeidung von wirtschaftlichen Folgeschäden ist das schnelle Erkennen und erfolgreiche Bekämpfen eines Tierseuchenausbruchs.

Personen, die mit lebenden Schweinen umgehen, müssen daher in der Lage sein, die Krankheitserscheinungen zu erkennen, die auf einen ASP Verdacht hinweisen.

❖ [Anlage 1 Merkblatt Krankheitsanzeichen](#)

Ein sicheres und schnelles Erkennen möglicher Krankheitserscheinungen der ASP ist auch wichtig für das unverzügliche Einleiten von Abklärungsuntersuchungen durch den betreuenden Tierarzt, z.B. bei gehäuftem Auftreten von verendeten Schweinen, gehäuftem Auftreten von Kümmerern und gehäuften fieberhaften Erkrankungen.

Schon jetzt muss der Tierhalter (TH) umgehend Maßnahmen umsetzen, die eine mögliche Seuchenverschleppung wirksam verhindern. Hierzu ist er nach dem Tiergesundheitsgesetz verpflichtet und folglich sollte der TH diese Maßnahmen sicher kennen. Vor allem muss die zuständige Veterinärbehörde bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche unterstützt und die erforderlichen Auskünfte erteilt werden. Erforderliche Auskünfte im Zusammenhang mit einem Seuchenausbruch sind alle Informationen, die beim Ermitteln helfen, wie die ASP-Viren möglicherweise in einen Betrieb eingeschleppt, beziehungsweise wohin sie gegebenenfalls bereits weiterverschleppt wurden (epidemiologische Ermittlung). Dazu zählen z.B. gut geführte Bestandsbücher, Aufzeichnungen über den Personen- und Güterverkehr auf den Betrieb (geschäftlich und privat), gemeinsam genutzte Maschinen, u.v.m. Eine gute Vorbereitung für die Erteilung von Auskünften bedeutet, dass die Unterlagen ordentlich geführt und für die Besprechung mit der zust. Veterinärbehörde zurechtgelegt werden.

Ganz entscheidend ist jedoch, dass ein Seuchenausbruch bei Hausschweinen rasch erkannt und getilgt wird. Nur so ist es möglich, das System der Regionalisierung zu verwirklichen. Regionalisierung bedeutet, dass Schweine, die außerhalb der Restriktionsgebiete gehalten werden, nicht von den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen betroffen sind und diese Schweine sowie die von diesen Schweinen gewonnenen Produkte keinen Handelsbeschränkungen unterliegen.

Spezifische Krankheitsanzeichen,
die auf ASP hinweisen

❖ [Anlage1 Merkblatt: Krankheits-symptome](#)

Unspezifische Krankheitsanzeichen

- gehäuftes Auftreten von verendeten Schweinen
- gehäuftes Auftreten von Kümmerern
- gehäufte fieberhafte Erkrankungen über 40,5 °C
- Totgeburten oder Todesfälle ungeklärter Ursache
- erfolglose zweimalige antimikrobielle Behandlung

Bestandsbetreuender Tierarzt:

- Feststellung der Ursache
- Abklärungsuntersuchung von anzeigepflichtigen Tierseuchen wie z.B. die Afrikanische Schweinepest

Anzeige des Verdachts eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest

- bei der zuständigen Veterinärbehörde
- Angaben:
 - Name und Anschrift des Anzeigenerstatters
 - Anzahl, Standort und Haltungsform der betroffenen Schweine
- mündlich, telefonisch, mittels Fax oder durch eine Mail
- falls die Tiergesundheitsbehörde nicht erreichbar ist oder nicht auf Mail/Fax reagiert, kann die Anzeige auch beim Bürgermeisteramt und in Ausnahmefällen beim örtlichen Polizeiposten erfolgen

Maßnahmen zur Verhinderung der Seuchenausbreitung

- Absonderung der verdächtigen Schweine
- tägliche Aufzeichnungen über kranke, verendete oder ansteckungsverdächtige Schweine
- Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Tierseuchenerregerverschleppung (Biosicherheitsmaßnahmen)
- Schutzkleidung
- kein Personen-, Tier-, Fahrzeugverkehr sowie Verbringen von Gegenständen und Waren aus dem Betrieb
- Untersuchung (Proben und Tierkörper) der Schweine durch die zuständige Veterinärbehörde

Untersuchungsergebnis:

POSITIV = Nachweis der Afrikanischen Schweinepest

- Tötung der Schweine des Bestandes
- Reinigung und Desinfektion des Betriebes, Gegenstände und Fahrzeuge
- Ermittlung der Eintragsursache
- Einrichtung von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet

Untersuchungsergebnis:

NEGATIV = kein Nachweis der Afrikanischen Schweinepest

- Aufhebung aller Maßnahmen

Beim Verdacht auf ASP wird unterschieden zwischen:

- dem Verdacht, der durch den Schweinehalter, dessen Mitarbeiter, oder sonstige im Betrieb tätige Personen geäußert wird und
- dem amtlich festgestellten Verdacht, der von einem Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde festgestellt wird.

Eine Anzeigepflicht nach dem Tiergesundheitsgesetz besteht für denjenigen, der die Verfügungsgewalt über die Tiere hat. Diese Verpflichtung zur Anzeige besteht für alle Personen, die mit den lebenden Schweinen umgehen. Neben dem Leiter des Betriebs, bzw. demjenigen, der mit der Aufsicht über die Tiere beauftragt ist, sind somit auch alle anderen Mitarbeiter im Schweinestall sowie sonstige Personen, die beruflich mit Schweinen umgehen, wie beispielsweise Tierärzte und Personen, welche die künstliche Besamung durchführen, in der Leistungsprüfung tätig sind oder gewerbsmäßig Ferkel kastrieren zur Anzeige verpflichtet.

❖ Anlage 3 Vordruck: Anzeige eines Verdachts der Afrikanischen Schweinepest beim Hausschwein

Erstatten Betriebsinhaber sowie deren Mitarbeiter und Hilfspersonen nicht unverzüglich die Anzeige eines ASP-Verdachts, kann bei Tötung aufgrund eines ASP-Ausbruchs im Betrieb die Entschädigung des gemeinen Wertes (Marktwertes) der betroffenen Schweine von der Tierseuchenkasse gekürzt oder vollständig gestrichen werden. Neben ordnungs- und strafrechtlichen Konsequenzen können außerdem bei einer Weiterverschleppung der Tierseuche hohe Summen an Schadenersatzforderungen auf den Betrieb zukommen.

Die Anzeige kann mündlich, telefonisch, mittels Fax oder durch eine Mail erfolgen. Erfolgt sie elektronisch oder durch Fax, ist innerhalb von zwei Stunden eine Reaktion der zuständigen Veterinärbehörde erforderlich. Andernfalls muss erneut versucht werden, diese zu erreichen. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeisteramt vorzunehmen. Sollte dieses ebenfalls nicht erreichbar sein, kann ggf. der örtliche Polizeiposten um Unterstützung bei der Kontaktaufnahme gebeten werden. Für die Anzeige kann der Vordruck zur Anzeige eines ASP-Verdachts verwendet werden.

Bei der Anzeige eines ASP-Verdachts sind Name und Anschrift sowie der Standort und die Haltungsförm dieser Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere (gegebenenfalls gehaltene Wildschweine) unter Angabe der jeweiligen Anzahl der Tiere anzuzeigen.

2 ASP- Verdachts- und Ausbruchbetriebe; Kontaktbetriebe – Welche Maßnahmen müssen diese Betriebe ergreifen?

2.1 ASP- Verdacht- Was muss ein Schweinehalter tun, wenn er den Ausbruch der ASP in seinem Betrieb befürchtet?

Neben der Anzeige von Krankheitserscheinungen, die auf ASP hinweisen, muss bei gehäuftem Auftreten von verendeten Schweinen, gehäuftem Auftreten von Kümmerern und gehäuftem fieberhaften Erkrankungen der betreuende Tierarzt unverzüglich, d.h. so rasch wie möglich, mit der Abklärung der Ursachen beauftragt werden.

Unabhängig davon sind die Aufzeichnungen im Bestandsregister für Schweinehaltungen oder gegebenenfalls im Sauenplaner/Herdenmanager gemäß den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung bzw. der Schweinehaltungshygieneverordnung vorzunehmen.

Noch bevor die Behörde Maßnahmen anordnet, hat der Tierhalter bei einem ASP-Verdacht bei seinen Schweinen bereits die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um eine mögliche Verschleppung durch Personen, Tiere, Fahrzeuge und Gegenstände aus dem Betrieb in andere Betriebe zu verhindern.

Noch vor einem behördlichen Einschreiten sind in dem Betrieb durch das Personal die folgenden Maßnahmen Nr. 1- 6 zu ergreifen:

- 1. Absonderung der verdächtigen Schweine** (sicher vor betriebsfremden Personen und Wildtieren aufstallen)
- 2. Tägliche Aufzeichnungen** über den Besuch betriebsfremder Personen, verendete, erkrankte, oder ansteckungsverdächtige Schweine machen
- 3. Witterungsgeschütztes Aufbewahren und genehmigungspflichtiges Verbringen verendeter Schweine**
- 4. Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen**
- 5. Schutzkleidung**
- 6. Verbringungsverbote** für Schweine, Schweinefleisch, Dung, Futtermittel, Gegenstände etc.

1. Sämtliche Schweine des Betriebes absondern

Vorschrift	Der Tierhalter hat sämtliche Schweine des Betriebes abzusondern.
Ergänzende Hinweise	-
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe und die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	Das bedeutet, dass die Schweine an ihrem Standort belassen werden! Es muss sichergestellt werden, dass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist und kein unbefugter Zutritt durch Personen oder andere Tiere erfolgen kann. Dabei müssen auch Wildtiere berücksichtigt werden. Durch das Schließen und Absperren aller Zu- und Ausfahrten zu dem Betriebsgelände und des Stalles in geeigneter Form kann das Betreten des Geländes durch unbefugte Besucher verhindert werden.

2. Der Tierhalter hat täglich Aufzeichnungen zu führen

Vorschrift	Der Tierhalter hat Aufzeichnungen über die Besuche betriebsfremder Personen und erkrankte, verendete und ansteckungsverdächtige Tiere zu machen.
Ergänzende Hinweise	Die Aufzeichnungen sind in schriftlicher Form zu führen. Dies kann mittels Papierdokument oder in elektronischer Form erfolgen. Die Aufzeichnungen müssen der Behörde jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden können.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die mögliche Eintragsquelle und –zeitpunkt sowie die mögliche Weiterverbreitung ermittelt werden können, damit die ASP-Bekämpfung schnell und erfolgreich durchgeführt werden kann.
Inhalt	Tagesaktuell sind Aufzeichnungen über unvermeidbare Besuche betriebsfremder Personen zu machen. Dabei sind Namen, Anschriften sowie Besuchsdaten zu erheben. Weiter muss dokumentiert werden, wie viele Schweine erkrankt oder verendet sind und bei wie vielen Schweinen eine Ansteckung vermutet wird. Dies hat getrennt nach Ferkeln, Mast- und Zuchtschweinen zu erfolgen. ❖ Anlage 4 Vordruck: Aufzeichnung von Besuchen betriebsfremder Personen ❖ Anlage 5 Vordruck: Erfassung verendeter und getöteter Schweine in einem Betrieb mit ASP-Verdacht

3. Aufbewahrung und Verbringen von verendeten und getöteten Schweinen

Vorschrift	Der Tierhalter hat verendete oder getötete Schweine so aufzubewahren, dass sie vor Witterungseinflüssen geschützt sind und Menschen und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Für eine Verbringung in ein Untersuchungsamt oder zur unschädlichen Beseitigung wird eine Genehmigung benötigt.
Ergänzende Hinweise	Die korrekte, wildtiersichere und hygienische Aufbewahrung von Schweinekadaver ist nach der Schweinehaltungshygieneverordnung vorgegeben. ❖ Anlage 2 Merkblatt: Kadaverlagerung
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder in die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	Verendete und getötete Schweine sind so aufzubewahren, dass sie nicht der Witterung ausgesetzt sind und weder mit Tieren (z.B. Hunden, Katzen, Füchsen, Wildschweinen) oder Menschen (z.B. Spaziergängern) in Berührung kommen können. Die Abholung zur unschädlichen Beseitigung durch einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigungsanstalt) oder die Versendung des Kadavers zum Untersuchungsamt darf nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde erfolgen.

4. Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen

Vorschrift	Der Tierhalter hat an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen, Wannen oder Behälter (inkl. einer Stiefelbürste) mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu positionieren.
Ergänzende Hinweise	Wichtig ist, dass die eingesetzten Desinfektionsmittel gegen das ASP-Virus wirksam sind und regelmäßig erneuert werden. Hinweisschilder sind an den Matten bzw. Wannen sichtbar anzubringen, um sicherzustellen, dass vor dem Betreten und dem Verlassen des Betriebes das Schuhwerk gereinigt und desinfiziert wird.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in wei-

	tere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden. Diese Maßnahmen sind strikt einzuhalten, um eine Seuchenverschleppung zu verhindern.
Inhalt	An den Stallein- und -ausgängen sind Matten, Desinfektionswannen, oder saugfähige Bodenauflagen auszulegen und mit einem auf ASP-Wirksamkeit geprüften Desinfektionsmittel zu tränken und feucht zu halten. Entsprechend werden auch dort, wo der Betrieb verlassen wird (z.B. zur öffentlichen Straße) Möglichkeiten zur Desinfektion bereitgestellt. Gegebenenfalls ist der Einsatz eines geeigneten und einsetzbaren Desinfektionsmittels mit der zuständigen Veterinärbehörde abzusprechen. Zu diesem Punkt gehört auch die persönliche Hygiene. Das heißt, dass unmittelbar nach dem Verlassen der Ställe geduscht und eine hygienische Händereinigung und –desinfektion durchgeführt werden sollte. ❖ Kapitel 3 Reinigung und Desinfektion Bis zur Abklärung des ASP-Verdachts durch die zuständige Veterinärbehörde darf kein Kontakt des Betriebspersonals mit anderen Schweinen stattfinden.

5. Schutzkleidung

Vorschrift	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass der Betrieb nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einmalschutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder nach Gebrauch unverzüglich beseitigt wird. Dies betrifft auch das Schuhwerk.
Ergänzende Hinweise	Es empfiehlt sich vor allem für Personen, die nicht regelmäßig im Betrieb sind, Einmalschutzkleidung bereitzustellen, da diese nach Nutzung vollständig entsorgt werden kann und dadurch das Risiko einer Verbreitung deutlich reduziert wird. Bei der Wahl des Schuhwerks sollte darauf geachtet werden, dass dieses aus Material besteht, das einfach und gut zu reinigen und zu desinfizieren ist.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden.

Inhalt	Nur mit einer Bedeckung vom Scheitel bis zur Sohle darf der Betrieb betreten werden. Die Schutzkleidung ist sofort nach Verlassen des Stalles abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Einfacher ist dies bei Einmalschutzkleidung. Nach Gebrauch ist diese unverzüglich so zu entsorgen, dass es zu keiner Verbreitung der Seuche kommt. Die Bereitstellung von betriebseigener Schutzkleidung minimiert das Risiko einer möglichen Verbreitung der ASP. Schuhwerk ist vor dem Betreten und Verlassen des Betriebes oder des Stalls so zu reinigen (z.B. mit einer Stiefelbürste), dass auch an den Sohlen kein sichtbarer Schmutz mehr anhaftet. Anschließend ist es mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
---------------	--

6. Verbringungsverbot für Schweine, Schweinefleisch, Sperma, Dung, Futtermittel, Gegenstände etc.

Vorschrift	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass Schweine weder in, noch aus dem Betrieb verbracht werden. Der Tierhalter hat außerdem sicherzustellen, dass ✓ Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse, ✓ Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen ✓ Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu ✓ Futtermittel ✓ Wildschweinefleisch und Fleischerzeugnisse aus Wildschweinefleisch ✓ Gegenstände und Abfälle, die den Erreger übertragen können nicht aus dem Betrieb verbracht werden.
Ergänzende Hinweise	-
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll insbesondere die mögliche Verbreitung aus dem Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe verhindert werden.
Inhalt	Zusätzlich zu lebenden Schweinen und verendeten oder getöteten Schweinen darf/dürfen erst auch einmal kein/e - (Wild)Schweinefleisch, (Wild)Schweinefleischerzeugnisse, - Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen, - Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu, - Futtermittel (Getreide, Mischungen, Heu, Stroh etc.)

	- Gegenstände und Abfälle, die mit den Tieren in Berührung gekommen sind oder sein könnten und irgendwie den Erreger der ASP übertragen können aus dem Betrieb verbracht werden. Sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und im absoluten Ausnahmefall, kann die zuständige Veterinärbehörde hiervon Ausnahmen genehmigen.
--	--

Maßnahmen nach der amtlichen Feststellung des ASP-Verdachts

Der Verdacht der ASP wird von den Tierärzten der zuständigen Veterinärbehörde amtlich festgestellt.

Zusätzlich zu den bereits genannten **Maßnahmen, die vor der amtlichen Feststellung** des ASP-Verdachts im Verdachtsbetrieb notwendig sind (1.-6.), werden folgende ergänzende Maßnahmen durchgeführt, die in der Regel durch beamtete Tierärzte der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführt werden:

- 7. Untersuchung der Schweine** auf Symptome der ASP und Blutproben
- 8. Überprüfung des Bestandsregisters auf Übereinstimmung mit der Kennzeichnung**
- 9. Ggf. Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine**
- 10. Epidemiologische Nachforschungen** (Nachforschung wann und wie die ASP in den Betrieb eingetragen wurde und ob und wohin sie schon weiterverschleppt wurde)

Zusätzlich sind nach der amtlichen Feststellung des ASP-Verdachts weitere Maßnahmen durch den Tierhalter durchzuführen:

- 11. Betriebsfremde Personen** dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung betreten
- 12. Befahren des Betriebsgeländes des Verdachtsbetriebes** nur mit schriftlicher Genehmigung

13. Ausnahmen vom Verbringungsverbot von Schweinefleisch, Sperma, Dung, Futtermittel, Gegenstände etc.

14. Schadnager und Insektenbekämpfung (kann angeordnet werden)

15. Verbringungsverbot für andere Haustiere als Schweine (kann angeordnet werden)

7. Untersuchung der Schweine

Vorschrift	Im Falle des Verdachts auf ASP ordnet die zuständige Veterinärbehörde eine Untersuchung auf Symptome der ASP sowie eine Blutuntersuchung der Schweine des Betriebes an.
Ergänzende Hinweise	In der Regel wird die Untersuchung durch amtliche <u>Tierärzte</u> der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführt. Das Personal und der Tierhalter sind zur Unterstützung und Mithilfe verpflichtet.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll der Verdacht bestätigt bzw. entkräftet werden und ein möglicher Ausbruch der ASP so schnell wie möglich festgestellt werden, um mit entsprechenden Maßnahmen eine Ausbreitung im Betrieb und eine weitere Verschleppung aus dem Betrieb zu verhindern.
Inhalt	Es wird eine risikoorientierte Untersuchung <u>aller Schweine des Verdachtsbetriebs</u> auf <u>Symptome</u> der ASP durchgeführt. Dabei wird unter anderem auch bei einer vorgegebenen Stichprobe die Körpertemperatur der Schweine gemessen, um fieberhaft erkrankte Tiere auffindig zu machen. Ebenfalls werden bei einer vorgegebenen Stichprobe Blutproben genommen und auf das ASP-Virus untersucht. Bei den Untersuchungen entstehen dem Tierhalter keine Kosten.

8. Überprüfung Bestandsregister und Kennzeichnung Schweine

Vorschrift	Im Falle des Verdachts auf ASP ordnet die zuständige Behörde eine Überprüfung des Bestandsregisters und der Kennzeichnung der Schweine nach der Viehverkehrsverordnung auf Übereinstimmung an.
Ergänzende Hinweise	In der Regel wird die Überprüfung durch amtliche Tierärzte der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführt.

	Das Betriebspersonal legt die nötigen Unterlagen vor, erteilt die erforderlichen Auskünfte und unterstützt beim Ablesen der Ohrmarken.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die mögliche weitere Verbreitung in dem Betrieb verhindert werden. Außerdem ist es wichtig den möglichen Eintragungsweg und die mögliche weitere Verbreitung schnell zu erfassen. Nur so können die ASP zügig bekämpft und Restriktionen aufgehoben werden.
Inhalt	Anhand des geführten Bestandsregisters werden vor Ort im Stall die Anzahl und Kennzeichnung der Schweine überprüft.

9. ggf. Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine

Vorschrift	Ergeben sich aufgrund der Untersuchungen Anhaltspunkte für einen Ausbruch der ASP, so ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine des Verdachtsbetriebes an.
Ergänzende Hinweise	Eine Genehmigung von Ausnahmen durch die zuständige Behörde ist bei räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzten Bereichen eines Betriebs (gesonderte Betriebsabteilungen und Betriebsteile) möglich, sofern die Schweine des abgegrenzten Bereichs keine Anzeichen auf ASP aufweisen und die Ergebnisse der Blutuntersuchungen keinen Hinweis auf eine Ansteckung geben. Die Entscheidung hängt vom Einzelfall und insbesondere den Befunden und der Seuchenlage ab. Die zuständige Veterinärbehörde entscheidet vor Ort. Vor der Tötung und unschädlichen Beseitigung wird der gemeine Wert der Schweine ermittelt. Der gemeine Wert stellt den bei einer Veräußerung zu erzielenden Preis des Schweines (Marktwert) in Abhängigkeit von Entwicklungsstand und Nutzungsrichtung dar.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die weitere Verbreitung aus dem Betrieb verhindert werden. Außerdem ist es wichtig die ASP bei einem Ausbruch schnellstmöglich zu bekämpfen, denn davon hängen Sperren, Handelsrestriktionen und weitere Einschränkungen ab.
Inhalt	Anordnung der Tötung und unschädlichen Beseitigung aller Schweine des Verdachtsbetriebes. Alternativ kann eine behördliche Beobachtung angeordnet werden. Dies bedeutet strenge Überwachungsmaßnahmen mit weiteren

	Untersuchungen sowie möglicherweise einzelnen Tötungen von Schweinen. ❖ Anlage 12 Vordruck: Entschädigungsantrag der Tierseuchenkasse BW
--	--

10. Epidemiologische Nachforschungen

Vorschrift	Die zuständige Behörde führt epidemiologische Nachforschungen durch.
Ergänzende Hinweise	Das Betriebspersonal muss entsprechende Auskünfte erteilen, z.B. durch Dokumente, Aufzeichnungen und sonstige Erkenntnisse. Die Maßnahme wird von der Behörde durchgeführt. Der Tierhalter und übriges Betriebspersonal sind zur Mitwirkung verpflichtet.
Bedeutung	Epidemiologische Ermittlungen sind wichtig für eine schnelle und effektive Seuchenbekämpfung und wirken sich auch auf die Dauer der Handelsrestriktionen und Maßnahmen in den schweinehaltenden Betrieben aus.
Inhalt	Es wird ermittelt, wie die ASP in den Betrieb eingeschleppt wurde und wohin die Tierseuche bereits weiterverschleppt worden sein kann. Dabei wird der Zeitraum von der vermuteten Ansteckung der Schweine im Verdachtsbetrieb mit dem ASP-Virus bis zum Tätig werden der Behörde berücksichtigt. Andere Betriebe, aus denen Schweine in den Verdachtsbetrieb eingestellt wurden bzw. in die Schweine aus dem Verdachtsbetrieb verbracht wurden, werden ermittelt. Außerdem werden Personen, Fahrzeuge, Schweinefleisch, Sperma und alle Gegenstände, mit denen das Virus im Verdachtsbestand eingeschleppt oder aus diesem weiterverschleppt worden sein kann, überprüft.

11. Betreten durch betriebsfremde Personen

Vorschrift	Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde betreten.
Ergänzende Hinweise	Betriebsfremde Personen sind Personen, die nicht täglich auf und im Betrieb arbeiten. Je nach Lage des Wohnhauses oder der Zufahrten fallen darunter beispielsweise: ✓ Viehhändler ✓ Tierarzt ✓ Kontrollpersonal von QS, Bioland etc. ✓ Futterlieferant ✓ Händler ✓ Zulieferer ✓ Milchsammelfahrzeug ✓ Fahrer Tierbeseitigungsanlage ✓ Nachbar ✓ Postbote ✓ Familienmitglieder Die Genehmigung kann für einmalige, oder für wiederkehrende Besuche ausgestellt werden.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die mögliche Verschleppung der ASP in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	Betriebsfremde Personen dürfen den Verdachtsbetrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde betreten ❖ Anlage 6 Vordruck: Antrag zum Betreten eines Verdachtsbetriebs durch betriebsfremde Personen und zum Befahren des Verdachtsbetriebs durch Fahrzeuge

12. Befahren von Verdachtsbetrieben mit Fahrzeugen

Vorschrift	Fahrzeuge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde <u>in</u> oder <u>aus</u> dem Betrieb gefahren werden. Transportmittel sind <u>vor</u> dem Verlassen des Betriebes nach entsprechenden Vorgaben und Weisungen der zuständigen Veterinärbehörde zu reinigen und zu desinfizieren.
Ergänzende Hinweise	Für Fahrzeuge, die regelmäßig das Betriebsgelände befahren, wie das Fahrzeug des Tierarztes, des Viehhändlers, des Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenpro-

	dukte (Tierkörperbeseitigungsanstalt), des Futtermittellieferanten bzw. für alle betriebseigenen Fahrzeuge kann ein Antrag auf „Dauergenehmigung“ gestellt werden. Zu beachten ist, dass auf dem Betriebsgelände eine Möglichkeit geschaffen werden muss, um dort die Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge vor Verlassen des Geländes durchzuführen. Andernfalls kann keine Genehmigung ausgestellt werden.
Bedeutung	Da Fahrzeuge das ASP-Virus über lange Strecken hinweg verbreiten können, soll mit dieser Maßnahme die mögliche Verschleppung der ASP in weitere Schweinehaltungsbetriebe und die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	Fahrzeuge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Tiergesundheitsbehörde in oder aus dem Betrieb gefahren werden. ❖ Anlage 6 Vordruck: Antrag zum Befahren des Verdachtsbetriebs durch Fahrzeuge und Betreten des Verdachtsbetriebs durch betriebsfremde Personen Die Fahrzeuge sind vor dem Verlassen des Betriebs nach näherer Anweisung der zuständigen Tiergesundheitsbehörde zu reinigen, zu desinfizieren und gegebenenfalls zu entwesen. ❖ Anlage 10 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen

13. Ausnahmen Verbringungsverbot

Vorschrift	Mit Genehmigung der zuständigen Behörde dürfen (Wild)Schweinefleisch und -erzeugnisse, Sperma, Eizellen, Embryonen von Schweinen, Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu, Futtermittel und sonstige Gegenstände, die den Erreger übertragen können, verbracht werden.
Ergänzende Hinweise	Schweinefleisch und -erzeugnisse sowie Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen nicht innergemeinschaftlich also in einen anderen Mitgliedsstaat verbracht werden. Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu müssen vor dem Verbringen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und nach näheren Anweisungen der zuständigen Veterinärbehörde desinfiziert werden. ❖ Anlage 10 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion

Bedeutung	Mit dem Genehmigungsverfahren soll sichergestellt werden, dass die Gefahr für eine Erregerverschleppung so gering wie möglich/ ausgeschlossen ist.
Inhalt	Auf Antrag kann, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, das Verbringen von ✓ Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse, ✓ Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen ✓ Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu ✓ Futtermittel ✓ Wildschweinefleisch und Fleischerzeugnisse aus Wildschweinefleisch ✓ Gegenstände und Abfälle, die den Erreger übertragen können genehmigt werden. ❖ Anlage 7 Vordruck: Antrag zum Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen und Verbringen von anderen Haustieren als Schweine

14. Schädner und Insektenbekämpfung

Vorschrift	Die zuständige Behörde <u>kann</u> anordnen, dass im Verdachtsbetrieb nach nähere Anweisung eine Schädner- und Insektenbekämpfung durchgeführt wird.
Ergänzende Hinweise	Diese Maßnahme ist Teil eines effektiven Biosicherheitskonzeptes und ist inhaltlich auch in der Schweinehaltungshygieneverordnung vorgegeben.
Bedeutung	Da Schädner und Insekten in Kontakt mit dem Virus gekommen sein können und diese die ASP aus oder in den Betrieb verschleppen können, dient diese Maßnahme dazu, eine mögliche Verschleppung der ASP in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation zu verhindern.
Inhalt	Die Schädner- und Insektenbekämpfung kann von der zuständigen Behörde im Verdachtsbetrieb angeordnet werden

15. Verbringungsverbot für andere Haustiere als Schweine

Vorschrift	Die Behörde <u>kann</u> anordnen, dass andere Haustiere als Schweine, mit Ausnahme von Bienen, nur mit Genehmigung der zuständigen Tiergesundheitsbehörde <u>in</u> oder <u>aus</u> einem Verdachtsbetrieb verbracht werden dürfen.
-------------------	---

Ergänzende Hinweise	Zusätzlich zum Antrag für ein Verbringen muss ggf. auch ein Antrag zur Genehmigung des Betretens des Betriebsgeländes durch betriebsfremde Personen und des Befahrens durch Fahrzeuge beantragt werden. Der Genehmigungsantrag für das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes am Verladeort für den Viehtransporteur ist bei der für den Verladeort zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen. ❖ <u>Anlage 6 Vordruck: Antrag zum Betreten eines Verdachtsbetriebs durch betriebsfremde Personen und Befahren durch Fahrzeuge</u>
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine Weiterverbreitung des Virus verhindert werden. Mittels Genehmigung und vorheriger Prüfung der Umstände durch die zuständige Veterinärbehörde, soll das Risiko einer Verschleppung reduziert werden. Da das Virus sich überaus lange in Dung halten kann und so eine unbemerkte Weiterverbreitung über das Verbringen anderer Haustiere möglich ist, ist das Verbringungsverbot ein wichtiger Faktor.
Inhalt	Die zuständige Behörde kann anordnen, dass mit Ausnahme von Bienen, andere Haustiere als Schweine nur mit Genehmigung in oder aus dem Verdachtsbetrieb verbracht werden dürfen. Davon unbeschadet gilt das Verbot, lebende Schweine und verendete oder getötete Schweine, (Wild)Schweinefleisch, (Wild)Schweinefleischerzeugnisse, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen, Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu, Futtermittel (Getreide, Mischungen, Heu, Stroh etc.), Gegenstände und Abfälle, die mit den Tieren in Berührung gekommen sind oder sein könnten und irgendwie den Erreger der ASP übertragen können, aus dem Betrieb zu verbringen. ❖ <u>Anlage 7 Vordruck: Antrag zum Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen und Verbringen von anderen Haustieren als Schweine</u> Vor Erteilung einer Genehmigung prüft die zuständige Veterinärbehörde unter anderem: - Welche Haustiere werden wo auf dem Betriebsgelände gehalten? - Wie weit ist die Schweinehaltung entfernt? - Kreuzen sich Wege für Futter, Einstreu oder Dung/Mist? - Werden gleiche Gerätschaften etc. für Schweine und andere Haustiere genutzt?

	- Welche Personen kümmern sich um die Haustiere; gleiches Personal wie bei den Schweinen? - Durch welchen Viehhändler/Transporteur werden die Tiere abgeholt? - Woher kommt der Transportwagen, wohin wird transportiert? - Wo befährt das Transportfahrzeug das Betriebsgelände? - Wo wird verladen? - Wird das Fahrzeug zuverlässig und sachkundig gereinigt und desinfiziert? (Eine Dokumentation erleichtert den Nachweis) Je nach betrieblichen Voraussetzungen kann eine Genehmigung erteilt werden. Es ist aber auch möglich, dass die Voraussetzungen für eine solche nicht gegeben sind und die zuständige Veterinärbehörde somit auch keine Genehmigung erteilen kann.
--	---

2.2 ASP- Ausbruchsbetrieb – Was muss ein Schweinehalter eines Ausbruchsbetriebes tun?

Wird die ASP in einem schweinehaltenden Betrieb amtlich festgestellt (Seuchenbetrieb), sind folgende Maßnahmen zu ergreifen bzw. die Punkte 1-12 sollten bereits aufgrund des [vorangegangenen Verdachts](#) im Seuchenbetrieb durchgeführt worden sein (siehe [Kapitel 2.1](#)):

1. **Absonderung der verdächtigen Schweine** (sicher vor betriebsfremden Personen und Wildtieren aufstallen)
2. **Tägliche Aufzeichnungen** über Besuch betriebsfremder Personen, verendete oder erkrankte Schweine
3. Witterungsgeschütztes **Aufbewahren und genehmigungspflichtiges Verbringen verendeter Schweine**
4. **Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen**
5. **Schutzkleidung**
6. **Verbringungsverbote** für Schweine, Schweinefleisch, Dung, Futtermittel, Gegenstände etc.
7. **Untersuchung der Schweine** auf Symptome der ASP und Blutproben
8. **Überprüfung des Bestandsregisters auf Übereinstimmung mit der Kennzeichnung**
9. **Ggf. Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine**
10. **Epidemiologische Nachforschungen** (Nachforschung wann und wie die ASP in den Betrieb eingetragen wurde und ob und wohin sie schon weiterverschleppt wurde)
11. **Betriebsfremde Personen** dürfen den Betrieb nur mit Genehmigung betreten
12. **Befahren des Betriebsgeländes** nur mit Genehmigung

Ein Seuchenbetrieb hat darüber hinaus weitere Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen (ggf. auch bereits im Rahmen des amtlichen Seuchenverdachts angeordnet worden):

13. Beschilderung

14. Einsperren von Hunden und Katzen

15. Verbringungsverbot für andere Haustiere als Schweine

16. Sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine des Seuchenbetriebes

17. Unschädliche Beseitigung von Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen

18. Ausnahmen vom Verbringungsverbot von Dung, flüssigen Stallabgängen und Einstreu, Futtermittel und Gegenständen etc.

19. Reinigung, Desinfektion und Entwesung

20. Suche nach Zecken

13. Beschilderung

Vorschrift	Der Tierhalter hat an den Zufahrten und Eingängen seines Betriebes Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest – Unbefugter Zutritt verboten“ anzubringen.
Ergänzende Hinweise	Es gibt keine Vorgaben über die Farbe, Größe und Beschaffenheit des Schildes oder der Schrift. Lediglich der Wortlaut ist gesetzlich vorgeschrieben. Vorgabe ist auch, dass der Schriftzug deutlich zu lesen und Widerstandsfähig gegen äußere Einflüsse (Regen, Schnee, Sonne, Entfernen mit der Hand) sein muss. Da es sich um ein Warnhinweis handelt, bedeutet dies: - Schild und Schrift groß genug - Schriftzug in Druckbuchstaben - Schriftzug in kräftiger Farbe, die bemerkt wird - Schrift und Material witterungsfest (beispielsweise Papierausdruck laminieren, Metallschild, wasserfeste Tinte etc.)

Bedeutung	Mit dieser Maßnahme sollen Tierärzte, Viehhändler, Besucher sowie weitere betriebsfremde Personen vor dem Betreten des Betriebsgeländes gewarnt werden und so eine mögliche Weiterverbreitung durch betriebsfremden Personenverkehr verhindert werden.
Inhalt	Der Tierhalter hat entsprechende Schilder mit dem Warnhinweis an seinen Zufahrten und Eingängen des Betriebes anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass jeder mögliche Eingang zum Stall, den Lagerräumen, Futterlagern etc. mit einem Schild versehen wird. Überall dort, wo man zu Fuß oder mit dem Auto auf das Betriebsgelände kommt, sollten ebenfalls Schilder deutlich sichtbar angebracht werden, so dass die Personen möglichst noch vor Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes von dem Ausbruch der ASP im Betrieb Kenntnis erlangen. ❖ Anlage 12 Vordruck: Schildvordruck „Afrikanische Schweinepest – Unbefugter Zutritt verboten“

14. Einsperren von Hunden und Katzen

Vorschrift	Der Tierhalter eines Seuchenbetriebes hat Hunde und Katzen auf seinem Betrieb einzusperren.
Ergänzende Hinweise	Bei der Durchführung dieser Maßnahmen bleiben die Vorgaben des Tierschutzes unberührt.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine mögliche Weiterverbreitung durch Hunde und Katzen in andere schweinehaltende Betriebe verhindert werden.
Inhalt	Der Tierhalter eines Seuchenbetriebes hat Hunde und Katzen einzusperren und darf diese nicht frei laufen lassen. Hunde, die bisher frei auf dem Hof oder in einer tierschutzkonformen Anbindehaltung gehalten wurden, sind nun entweder in einem Zwinger oder in einem Raum (Wohnung, Scheune etc.) zu halten. Bei der Haltung sind das Tierschutzgesetz bzw. die Tierschutz-Hundehaltungsverordnung einzuhalten. Hunde sind weiterhin an der Leine entsprechend ihres Alters, Größe und Gesundheitszustandes spazieren zu führen.

15. Verbringungsverbot für andere Haustiere als Schweine

Vorschrift	Mit Ausnahme von Bienen dürfen andere Haustiere als Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Tiergesundheitsbehörde in oder aus dem Seuchenbetrieb verbracht werden.
Ergänzende Hinweise	Zusätzlich zum Antrag für ein Verbringen muss ggf. auch ein Antrag zur Genehmigung des Betretens des Betriebsgeländes durch betriebsfremde Personen und Befahren durch Fahrzeuge beantragt werden.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine Weiterverbreitung des Virus verhindert werden. Mittels Genehmigung und vorheriger Prüfung der Umstände durch die zuständige Veterinärbehörde, soll das Risiko einer Verschleppung reduziert werden. Da das Virus sich überaus lange in Dung halten kann und so eine unbemerkte Weiterverbreitung über das Verbringen anderer Haustiere möglich ist, ist das Verbringungsverbot ein wichtiger Faktor für eine zügige Bekämpfung eines ASP-Ausbruchs.
Inhalt	Die zuständige Behörde ordnet an, dass mit Ausnahme von Bienen, andere Haustiere als Schweine nur mit Genehmigung in oder aus dem Seuchenbetrieb verbracht werden dürfen. Davon unbeschadet gilt das Verbot, lebende Schweine und verendete oder getötete Schweine, (Wild)Schweinefleisch, (Wild)Schweinefleischerzeugnisse, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen, Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu, Futtermittel (Getreide, Mischungen, Heu, Stroh etc.), Gegenstände und Abfälle, die mit den Tieren in Berührung gekommen sind oder sein könnten und irgendwie den Erreger der ASP übertragen können, aus dem Betrieb zu verbringen. ❖ <u>Anlage 7 Vordruck: Antrag zum Verbringen von anderen Haustieren als Schweinen aus dem oder in den Ausbruchsbetrieb</u> Vor Erteilung einer Genehmigung prüft die zuständige Veterinärbehörde unter anderem: - Welche Haustiere werden wo auf dem Betriebsgelände gehalten? - wie weit ist die Schweinehaltung entfernt? - kreuzen sich Wege für Futter, Einstreu oder Dung/Mist? - werden gleiche Gerätschaften etc. für die Schweine und andere Haustier genutzt? - welche Personen kümmern sich um die Haustiere; gleiches Personal wie bei den Schweinen?

	- durch welchen Viehhändler/Transporteur werden die Tiere abgeholt? - woher kommt der Transportwagen, wohin wird transportiert? - wo befährt das Transportfahrzeug das Betriebsgelände? - wo wird verladen? - wird das Fahrzeug zuverlässig und sachkundig gereinigt und desinfiziert? Genehmigungsantrag bei der für den Verladeort zuständigen Behörde muss für das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes am Verladeort für den Viehtransporteur und das Befahren des Fahrzeugs beantragt werden. ❖ Anlage 6 Vordruck: Antrag zum Betreten eines Ausbruchbetriebs durch betriebsfremde Personen und Antrag zum Befahren des Betriebes mit Fahrzeugen Je nach betrieblichen Voraussetzungen kann eine Genehmigung erteilt werden. Es ist aber auch möglich, dass die Voraussetzungen für eine solche nicht gegeben sind und die zuständige Veterinärbehörde somit auch keine Genehmigung erteilt.
--	--

16. Sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine des Seuchenbetriebes

Vorschrift	Ist der Ausbruch amtlich festgestellt, sind alle Schweine des Betriebes sofort zu töten und sofort unschädlich zu beseitigen.
Ergänzende Hinweise	Die Tötung und unschädliche Beseitigung (Verbringen in einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigungsanstalt)) bedarf organisatorischer Vorlaufzeit für die zuständige Veterinärbehörde. Auch der Betriebsinhaber wird in die Organisation eingebunden und muss vor Ort auf seinem Betrieb einige Vorbereitungen treffen. Vor der Tötung erfolgt die Schätzung des Tierbestands für den Entschädigungsantrag. Das Land und die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg übernehmen die Kosten der Tötung und gewähren eine Entschädigung des gemeinen Wertes, d.h. des Marktwertes der Schweine, sofern hierfür die Voraussetzungen vorliegen. Der vollständige Antrag auf Auszahlung der Entschädigung muss innerhalb von 30 Tagen nach der Tötung des Einzeltiers oder bei einer Bestandstötung nach der Tötung des letzten Tieres des Bestands bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde eingegangen sein. ❖ Anlage 12 Vordruck: Antrag auf Entschädigung der Tierseuchenkasse BW

	Eine Genehmigung von Ausnahmen durch die zuständige Veterinärbehörde bei räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzten Bereichen eines Betriebs (gesonderte Betriebsabteilungen und Betriebsteile) ist möglich, sofern die Schweine des abgegrenzten Bereichs keine Anzeichen auf ASP aufweisen und die Ergebnisse der Blutuntersuchungen keinen Hinweis auf eine Ansteckung geben.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine Weiterverbreitung des Virus in andere Hausschweinbestände oder in die Wildschweinpopulation verhindert werden. Infizierte Schweine, die noch keine Symptome zeigen, können lange unbemerkt die Seuche weiterverbreiten.
Inhalt	Die zuständige Veterinärbehörde sorgt für die Durchführung einer tierschutzgerechten Tötung aller Schweine des Betriebes und den Transport an einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigungsanstalt). In enger Zusammenarbeit und Absprache mit dem Landwirt des Seuchenbetriebes wird der Ablauf, die Örtlichkeiten und die weitere Organisation besprochen und vorbereitet. Vorab wird der Tierbestand durch die zuständige Veterinärbehörde für den Antrag auf Entschädigung geschätzt.

17. Unschädliche Beseitigung von Schweinefleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen

Vorschrift	Die zuständige Behörde ordnet die unschädliche Beseitigung von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen an, die/ das zwischen mutmaßlicher Einschleppung der Seuche in den Betrieb und der Feststellung gewonnen worden sind/ ist.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine Weiterverbreitung von Virus in andere Hausschweinbestände oder in die Wildschweinpopulation verhindert werden. Fleisch und auch Sperma, Eizellen oder Embryonen können unbemerkt die Seuche weiterverbreiten.
Inhalt	Fleisch, sämtliche Fleischerzeugnisse (Wurst, Schinken etc., d.h. alle Produkte, die Fleisch enthalten), Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen, welche(s) zwischen der mutmaßlichen Einschleppung der Seuche in den Betrieb und ihrer amtlichen Feststellung gewonnen wurden, ist/ sind unschädlich zu beseitigen. Sie werden hierzu mit den toten/ verendeten Schweinen und ggf. anderen verendeten Tieren über einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigungsanstalt) entsorgt und dem Fahrer mitgegeben.

	Falls Schweine an eine Schlachtstätte geliefert wurden, ermittelt die zuständige Veterinärbehörde über die Schlachtstätte die Vermarktungswege um die Produkte aus dem Verkehr zu ziehen und zu vernichten.
--	---

18. Ausnahmen Verbringungsverbot

Vorschrift	Mit Genehmigung der zuständigen Behörde dürfen Wildschweinefleisch und -erzeugnisse, Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu, Futtermittel und sonstige Gegenstände, die den Erreger übertragen können, verbracht werden.
Ergänzende Hinweise	<u>Lebende Schweine</u> dürfen <u>nicht</u> aus dem Ausbruchsbetrieb verbracht werden. Sie werden getötet und unschädlich beseitigt (s. Punkt 16). <u>Verendete oder getötete Schweine</u> dürfen nur mit <u>Genehmigung</u> und nur zur unschädlichen Beseitigung oder zu diagnostischen Zwecken (zur Untersuchung) aus dem Ausbruchsbetrieb verbracht werden. <u>Schweinefleisch und -erzeugnisse sowie Sperma, Eizellen und Embryonen</u> von Schweinen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung aus dem Ausbruchsbetrieb verbracht werden. (s. Punkt 17). <u>Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu</u> müssen vor dem Verbringen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde <u>desinfiziert</u> werden. ❖ Anlage 9 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion
Bedeutung	Da mit dem Antrag wichtige Voraussetzungen für ein Verbringen abgeprüft werden, soll sichergestellt werden, dass die Gefahr für eine mögliche Verschleppung des Erregers durch ein Verbringen so gering wie möglich ist. Mit dieser Maßnahme soll eine Weiterverbreitung von Virus in andere Hausschweinbestände oder in die Wildschweinpopulation verhindert werden. Fleisch und auch Sperma, Eizellen oder Embryonen können unbemerkt die Seuche weiterverbreiten.

Inhalt	Auf Antrag kann, soweit unter anderem Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, das Verbringen von ✓ Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu ✓ Futtermittel ✓ Wildschweinefleisch und Fleischerzeugnisse aus Wildschweinefleisch ✓ Gegenstände und Abfälle, die den Erreger übertragen können genehmigt werden. ❖ Anlage 7 Vordruck: Antrag zum Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, Dung, Wildschweinefleisch, Gegenständen
---------------	--

19. Reinigung, Desinfektion und Entwesung

Vorschrift	Der Seuchenbetrieb ist nach Vorgaben der zuständigen Veterinärbehörde zu reinigen, desinfizieren und zu entwesen.
Ergänzende Hinweise	Die Kosten für die Entwesung, Reinigung und Desinfektion hat der Schweinehalter zu tragen, allerdings gewährt die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg einen Zuschuss von 80 % zu den Desinfektionsmittelkosten (Materialkosten), sofern die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe erfüllt sind.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll insbesondere die Weiterverbreitung des Virus in andere Hausschweinbestände oder in die Wildschweinpopulation verhindert werden. Ein weiteres Ziel dieser Maßnahme ist die schnelle und konsequente Bekämpfung und Tilgung der Seuche im Seuchenbetrieb.
Inhalt	Im <u>Seuchenbetrieb ist eine Grobreinigung und Vordesinfektion</u> und anschließend eine Feinreinigung und Schlussdesinfektion nach den EU-Vorschriften sowie nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde durchzuführen. ❖ Anlage 9 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion ❖ Anlage 8 Merkblatt: Entwesung

20. Suche nach Zecken im Seuchenbetrieb und Umgebung

Vorschrift	Bei Feststellung eines Ausbruchs der ASP hat erforderlichenfalls die Suche nach Zecken der Art <i>Ornithodoros erraticus</i> im Seuchenbetrieb und in seiner unmittelbaren Umgebung zu erfolgen.
Ergänzende Hinweise	Die zuständige Tiergesundheitsbehörde entscheidet aufgrund der bisherigen Erkenntnisse des Seucheneintrages, der Jahreszeit, der vor Ort vorkommenden Vektoren (Zeckenarten) und in Abstimmung mit weiteren Fachleuten, <u>ob</u> eine solche Suche durchgeführt werden muss. Wird bei der Suche bei Zecken das ASP-Virus nachgewiesen, hat dies Auswirkungen auf die Wiederbelegung des Betriebes. Erst sechs Jahre nach Aufhebung der Maßnahmen in den Restriktionszonen, kann der ehemalige Seuchenbetrieb neue Schweine in den Stall einstellen.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine Weiterverbreitung des Virus verhindert werden. Da die Zecke als Virusüberträger bekannt ist, kann über diesen Weg Weiterverbreitung stattfinden.
Inhalt	Wird durch die zuständige Tiergesundheitsbehörde eine Suche angeordnet, so muss diese in den Stallungen, in denen die Schweine leben und sich aufhalten, wie auch in der Umgebung dieser Stallungen (Ausläufe, Boden, Kies, Sand etc.) erfolgen. Es soll vor allem an Stellen gesucht werden, die vor Tageslicht geschützt sind und günstige Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen aufweisen.

2.3 ASP- Kontaktbetrieb – Was muss ein Schweinehalter eines Kontaktbetriebs tun?

Bei den Nachforschungen durch die zuständige Veterinärbehörde in einem Seuchetrieb wird gegebenenfalls festgestellt, dass der Verdacht besteht, dass die Tierseuche aus einem anderen Betrieb eingeschleppt oder bereits in andere Betriebe weiterverschleppt wurde. Zudem kann es bei einem Ausbruch der ASP bei Wildschweinen Anhaltspunkte dafür geben, dass die ASP ausgehend von Wildschweinen in einen Betrieb eingeschleppt wurde. In diesen Fällen ordnet die zuständige Tiergesundheitsbehörde für diese sogenannten **Kontaktbetriebe** für die **Dauer von 40 Tagen** die behördliche Beobachtung an. Die zuständige Tiergesundheitsbehörde meldet sich in diesen Fällen bei dem Schweinehalter und teilt diesem mit, dass es sich bei seinem Schweinehaltungsbetrieb um einen **Kontaktbetrieb** handelt.

Bei der behördlichen Beobachtung werden folgende Maßnahmen für die Kontaktbetriebe angeordnet bzw. sind durch diesen durchzuführen:

1. **Absonderung der verdächtigen Schweine** (sicher vor betriebsfremden Personen und Wildtieren aufstallen)
2. **Tägliche Aufzeichnungen** über Besuch betriebsfremder Personen, verendete, erkrankte oder ansteckungsverdächtige Schweine
3. Witterungsgeschütztes **Aufbewahren und genehmigungspflichtiges Verbringen verendeter Schweine**
4. **Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen**
5. **Schutzkleidung**
6. **Verbringungsverbote** für Schweine, Schweinefleisch, Sperma, Dung, Futtermittel, Gegenstände etc.
7. **Betreten des Kontaktbetriebes durch betriebsfremde Personen** nur mit Genehmigung
8. **Befahren des Kontaktbetriebes mit Fahrzeugen** nur mit Genehmigung
9. **Ausnahmen vom Verbringungsverbot** für Schweine, Fleisch, Sperma, Dung, Futtermittel, Gegenstände etc.

10. Mögliche Schadnager- und Insektenbekämpfung (kann angeordnet werden)

11. Mögliches Verbringungsverbot für andere Haustiere als Schweine (kann angeordnet werden)

Erfordert es die Seuchenlage, ordnet die zuständige Veterinärbehörde zusätzlich Folgendes an:

12. Untersuchung von Blutproben der Schweine des Kontaktbetriebes

13. Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine

14. Unschädliche Beseitigung von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen und Embryonen

Diese Maßnahmen betreffen lediglich den Kontaktbetrieb. Unmittelbar in der Nachbarschaft befindliche Betriebe sind davon nicht betroffen. **Es werden keine Restriktionszonen um einen Kontaktbetrieb eingerichtet, wie es im Falle eines ASP-Ausbruchsbetriebes durchgeführt wird.**

1. Sämtliche Schweine des Betriebes absondern

Vorschrift	Der Tierhalter hat sämtliche Schweine des Betriebes abzusondern.
Ergänzende Hinweise	-
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll insbesondere die weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe und die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	Das bedeutet, dass die Schweine an ihrem Standort belassen werden! Es muss sichergestellt werden, dass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist und kein unbefugter Zutritt durch Personen oder andere Tiere erfolgen kann. Dabei müssen auch Wildtiere berücksichtigt werden. Durch das Schließen und Absperren aller Zu- und Ausfahrten zu dem Betriebsgelände und des Stalles in geeigneter Form kann das Betreten des Geländes durch unbefugte Besucher verhindert werden.

2. Der Tierhalter hat täglich Aufzeichnungen zu führen

Vorschrift	Der Tierhalter hat Aufzeichnungen über die Besuche betriebsfremder Personen und erkrankte, verendete und ansteckungsverdächtige Tiere zu machen.
Ergänzende Hinweise	Die Aufzeichnungen sind in schriftlicher Form zu führen. Dies kann mittels Papierdokument oder in elektronischer Form erfolgen. Die Aufzeichnungen müssen der Behörde jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden können.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll unter anderem die mögliche Eintragsquelle und -zeitpunkt sowie die mögliche Weiterverbreitung ermittelt werden können, damit die ASP-Bekämpfung schnell und erfolgreich durchgeführt werden kann.
Inhalt	Tagesaktuell sind Aufzeichnungen über unvermeidbare Besuche betriebsfremder Personen zu machen. Dabei sind Namen, Anschriften sowie Besuchsdaten zu erheben. Weiter muss dokumentiert werden, wie viele Schweine erkrankt oder verendet sind und bei wie vielen Schweinen eine Ansteckung vermutet wird. Dies hat getrennt nach Ferkeln, Mast- und Zuchtschweinen zu erfolgen. ❖ Anlage 4 Vordruck: Aufzeichnung von Besuchen betriebsfremder Personen ❖ Anlage 5 Vordruck: Erfassung verendeter und getöteter Schweine in einem Betrieb mit ASP-Verdacht

3. Aufbewahrung und Verbringen von verendeten und getöteten Schweinen

Vorschrift	Der Tierhalter hat verendete oder getötete Schweine so aufzubewahren, dass sie vor Witterungseinflüssen geschützt sind und Menschen und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Für eine Verbringung in ein Untersuchungsamt oder zur unschädlichen Beseitigung wird eine Genehmigung benötigt.
Ergänzende Hinweise	Die korrekte, wildtiersichere und hygienische Aufbewahrung von Schweinekadaver ist nach der Schweinehaltungshygieneverordnung vorgegeben. ❖ Anlage 2 Merkblatt: Kadaverlagerung
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder in die Wildschweinpopulation verhindert werden.

Inhalt	Verendete und getötete Schweine sind so aufzubewahren, dass sie nicht der Witterung ausgesetzt sind und weder mit Tieren (z.B. Hund, Katzen, Füchse, Wildschweine) oder Menschen (z.B. Spaziergänger) in Berührung kommen können. Die Abholung zur unschädlichen Beseitigung durch einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigungsanstalt) oder die Versendung des Kadavers zum Untersuchungsamt darf nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde erfolgen.
---------------	---

4. Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen

Vorschrift	Der Tierhalter hat an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen, Wannen oder Behälter (inkl. einer Stiefelbürste) mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu positionieren.
Ergänzende Hinweise	Wichtig ist, dass die genutzten Desinfektionsmittel gegen das ASP-Virus wirksam sind und regelmäßig erneuert werden. Hinweisschilder sind an den Matten bzw. Wannen sichtbar anzubringen, um sicherzustellen, dass vor dem Betreten und dem Verlassen des Betriebes das Schuhwerk gereinigt und desinfiziert wird.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden. Diese Maßnahmen sind strikt einzuhalten, um eine Seuchenverschleppung zu verhindern.
Inhalt	An den Stallein- und -ausgängen sind Matten, Desinfektionswannen, oder saugfähige Bodenauflagen auszulegen und mit einem auf ASP-Wirksamkeit geprüften Desinfektionsmittel zu tränken und feucht zu halten. Entsprechend werden auch dort wo der Betrieb verlassen wird (z.B. zur öffentlichen Straße) Möglichkeiten zur Desinfektion bereitgestellt. Gegebenenfalls ist der Einsatz des geeigneten und einsetzbaren Desinfektionsmittels mit der zuständigen Veterinärbehörde abzusprechen. Zu diesem Punkt gehört auch die persönliche Hygiene. Das heißt, dass unmittelbar nach dem Verlassen der Ställe geduscht und eine hygienische Händereinigung und -desinfektion durchgeführt werden sollte. ❖ Kapitel 3 Reinigung und Desinfektion

	Bis zur Abklärung des ASP-Verdachts durch die zuständige Veterinärbehörde darf kein Kontakt des Betriebspersonals mit anderen Schweinen stattfinden.
--	--

5. Schutzkleidung

Vorschrift	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass der Betrieb nur mit betriebseigener Schutzkleidung, oder Einmalschutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder nach Gebrauch unverzüglich beseitigt wird. Dies betrifft auch das Schuhwerk.
Ergänzende Hinweise	Es empfiehlt sich vor allem für Personen, die nicht regelmäßig im Betrieb sind, Einmalschutzkleidung bereitzustellen, da diese nach Nutzung vollständig entsorgt werden kann und dadurch das Risiko einer Verbreitung deutlich reduziert wird. Bei der Wahl des Schuhwerks sollte darauf geachtet werden, dass dieses aus Material besteht, das einfach und gut zu reinigen und zu desinfizieren ist.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	Nur mit einer Bedeckung vom Scheitel bis zur Sohle darf der Betrieb betreten werden. Die Schutzkleidung ist sofort nach Verlassen des Stalles abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Einfacher ist dies bei Einmalschutzkleidung. Nach Gebrauch ist diese unverzüglich so zu entsorgen, dass es zu keiner Verbreitung der Seuche kommt. Die Bereitstellung von betriebseigener Schutzkleidung minimiert das Risiko einer möglichen Verbreitung der ASP. Schuhwerk ist vor dem Betreten und Verlassen des Betriebes oder des Stalls so zu reinigen (z.B. mit einer Stiefelbürste), dass auch an den Sohlen kein sichtbarer Schmutz mehr anhaftet. Anschließend ist es mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

6. Verbringungsverbot für Schweine, Schweinefleisch, Sperma, Dung, Futtermittel, Gegenstände etc.

Vorschrift	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass Schweine weder in noch aus dem Betrieb verbracht werden. Der Tierhalter hat außerdem sicherzustellen, dass ✓ Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse, ✓ Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen ✓ Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu ✓ Futtermittel ✓ Wildschweinefleisch und Fleischerzeugnisse aus Wildschweinefleisch ✓ Gegenstände und Abfälle, die den Erreger übertragen können nicht aus dem Betrieb verbracht werden.
Ergänzende Hinweise	-
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll insbesondere die mögliche Verbreitung aus dem Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe verhindert werden.
Inhalt	Zusätzlich zu lebenden Schweinen und verendeten oder getöteten Schweinen darf/dürfen erst auch einmal kein/e - (Wild)Schweinefleisch, (Wild)Schweinefleischerzeugnisse, - Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen, - Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu, - Futtermittel (Getreide, Mischungen, Heu, Stroh etc.) - Gegenstände und Abfälle, die mit den Tieren in Berührung gekommen sind oder sein könnten und irgendwie den Erreger der ASP übertragen können aus dem Betrieb verbracht werden. Sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und im absoluten Ausnahmefall, kann die zuständige Veterinärbehörde hiervon z.T. Ausnahmen genehmigen (s. Punkt 18).

7. Betreten durch betriebsfremde Personen

Vorschrift	Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde betreten.
-------------------	--

Ergänzende Hinweise	Betriebsfremde Personen sind Personen, die nicht täglich auf und im Betrieb arbeiten. Je nach Lage des Wohnhauses oder der Zufahrten fallen darunter beispielsweise: ✓ Viehhändler ✓ Tierarzt ✓ Kontrollpersonal von QS, Bioland etc. ✓ Futterlieferant ✓ Händler ✓ Zulieferer ✓ Milchsammelfahrzeug ✓ Fahrer Tierbeseitigungsanlage ✓ Nachbar ✓ Postbote ✓ Familienmitglieder Die Genehmigung kann für einmalige, oder für wiederkehrende Besuche ausgestellt werden.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die mögliche Verschleppung der ASP in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	Betriebsfremde Personen dürfen den Kontaktbetrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde betreten ❖ Anlage 6 Vordruck: Antrag zum Betreten eines Verdachtsbetriebs durch betriebsfremde Personen und zum Befahren des Verdachtsbetriebs durch Fahrzeuge

8. Befahren von Kontaktbetrieben mit Fahrzeugen

Vorschrift	Fahrzeuge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde <u>in</u> oder <u>aus</u> dem Betrieb gefahren werden. Transportmittel sind <u>vor</u> dem Verlassen des Betriebes nach entsprechenden Vorgaben und Weisungen der zuständigen Veterinärbehörde zu reinigen und zu desinfizieren.
Ergänzende Hinweise	Für Fahrzeuge, die regelmäßig das Betriebsgelände befahren, wie das Fahrzeug des Tierarztes, des Viehhändlers, des Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigungsanstalt), des Futtermittellieferanten bzw. für alle betriebseigenen Fahrzeuge kann ein Antrag auf „Dauergenehmigung“ gestellt werden. Zu beachten ist, dass auf dem Betriebsgelände eine Möglichkeit geschaffen werden muss, um dort die Reinigung

	und Desinfektion der Fahrzeuge vor Verlassen des Geländes durchzuführen. Andernfalls kann keine Genehmigung ausgestellt werden.
Bedeutung	Da Fahrzeuge das ASP-Virus über lange Strecken hinweg verbreiten können, soll mit dieser Maßnahme die mögliche weitere Verschleppung der ASP in weitere Schweinehaltungsbetriebe und die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	Fahrzeuge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Tiergesundheitsbehörde in oder aus dem Betrieb gefahren werden. ❖ Anlage 6 Vordruck: Antrag zum Befahren des Verdachtsbetriebs durch Fahrzeuge und Betreten des Verdachtsbetriebs durch betriebsfremde Personen Die Fahrzeuge sind vor dem Verlassen des Betriebs nach näherer Anweisung der zuständigen Tiergesundheitsbehörde zu reinigen, desinfizieren und gegebenenfalls zu entwesen. ❖ Anlage 10 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen

9. Ausnahmen Verbringungsverbot

Vorschrift	Mit Genehmigung der zuständigen Behörde dürfen (Wild)Schweinefleisch und -erzeugnisse, Sperma, Eizellen, Embryonen von Schweinen, Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu, Futtermittel und sonstige Gegenstände, die den Erreger übertragen können, verbracht werden.
Ergänzende Hinweise	Schweinefleisch und -erzeugnisse sowie Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen nicht innergemeinschaftlich also in einen anderen Mitgliedsstaat verbracht werden. Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu müssen vor dem Verbringen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und nach näheren Anweisungen der zuständigen Veterinärbehörde desinfiziert werden. ❖ Anlage 10 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion
Bedeutung	Mit dem Genehmigungsverfahren soll sichergestellt werden, dass die Gefahr für eine Erregerverschleppung so gering wie möglich/ ausgeschlossen ist.

Inhalt	Auf Antrag kann, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, das Verbringen von ✓ Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse, ✓ Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen ✓ Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu ✓ Futtermittel ✓ Wildschweinefleisch und Fleischerzeugnisse aus Wildschweinefleisch ✓ Gegenstände und Abfälle, die den Erreger übertragen können genehmigt werden. ❖ <u>Anlage 7 Vordruck: Antrag zum Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen und Verbringen von anderen Haustieren als Schweine</u>
---------------	--

10. Schädner und Insektenbekämpfung

Vorschrift	Die zuständige Behörde <u>kann</u> anordnen, dass im Kontaktbetrieb nach näherer Anweisung eine Schädner- und Insektenbekämpfung durchgeführt wird.
Ergänzende Hinweise	Diese Maßnahme ist Teil eines effektiven Biosicherheitskonzeptes und ist inhaltlich auch in der Schweinehaltungshygieneverordnung vorgegeben.
Bedeutung	Da Schädner und Insekten in Kontakt mit dem Virus gekommen sein können und diese die ASP aus oder in den Betrieb verschleppen können, dient diese Maßnahme dazu, eine mögliche Verschleppung der ASP in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation zu verhindern.
Inhalt	Die Schädner- und Insektenbekämpfung <u>kann</u> von der zuständigen Behörde im Kontaktbetrieb angeordnet werden

11. Verbringungsverbot für andere Haustiere als Schweine

Vorschrift	Die Behörde <u>kann</u> anordnen, dass andere Haustiere als Schweine, mit Ausnahme von Bienen, nur mit Genehmigung der zuständigen Tiergesundheitsbehörde <u>in</u> oder <u>aus</u> einem Kontaktbetrieb verbracht werden dürfen.
Ergänzende Hinweise	Zusätzlich zum Antrag für ein Verbringen muss ggf. auch ein Antrag zur Genehmigung des Betretens des Betriebs-

	geländes durch betriebsfremde Personen und des Befahrens durch Fahrzeuge beantragt werden. Der Genehmigungsantrag für das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes am Verladeort für den Viehtransporteur ist bei der für den Verladeort zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen. ❖ <u>Anlage 6 Vordruck: Antrag zum Betreten eines Verdachtsbetriebs durch betriebsfremde Personen und Befahren durch Fahrzeuge</u>
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine Weiterverbreitung des Virus verhindert werden. Mittels Genehmigung und vorheriger Prüfung der Umstände durch die zuständige Veterinärbehörde, soll das Risiko einer Verschleppung reduziert werden. Da das Virus sich überaus lange in Dung halten kann und so eine unbemerkte Weiterverbreitung über das Verbringen anderer Haustiere möglich ist, ist das Verbringungsverbot ein wichtiger Faktor für eine zügige Bekämpfung.
Inhalt	Die zuständige Behörde kann anordnen, dass mit Ausnahme von Bienen, andere Haustiere als Schweine nur mit Genehmigung in oder aus dem Kontaktbetrieb verbracht werden dürfen. Davon unbeschadet gilt das Verbot, lebende Schweine und verendete oder getötete Schweine, (Wild)Schweinefleisch, (Wild)Schweinefleischerzeugnisse, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen, Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu, Futtermittel (Getreide, Mischungen, Heu, Stroh etc.), Gegenstände und Abfälle, die mit den Tieren in Berührung gekommen sind oder sein könnten und irgendwie den Erreger der ASP übertragen können, aus dem Betrieb zu verbringen. ❖ <u>Anlage 7 Vordruck: Antrag zum Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen und Verbringen von anderen Haustieren als Schweine</u> Vor Erteilung einer Genehmigung prüft die zuständige Veterinärbehörde unter anderem: - Welche Haustiere werden wo auf dem Betriebsgelände gehalten? - Wie weit ist die Schweinehaltung entfernt? - Kreuzen sich Wege für Futter, Einstreu oder Dung/Mist? - Werden gleiche Gerätschaften etc. für Schweine und andere Haustiere genutzt? - Welche Personen kümmern sich um die Haustiere; gleiches Personal wie bei den Schweinen?

	- Durch welchen Viehhändler/Transporteur werden die Tiere abgeholt? - Woher kommt der Transportwagen, wohin wird transportiert? - Wo befährt das Transportfahrzeug das Betriebsgelände? - Wo wird verladen? - Wird das Fahrzeug zuverlässig und sachkundig gereinigt und desinfiziert? (Eine Dokumentation erleichtert den Nachweis) Je nach betrieblichen Voraussetzungen kann eine Genehmigung erteilt werden. Es ist aber auch möglich, dass die Voraussetzungen für eine solche nicht gegeben sind und die zuständige Veterinärbehörde somit auch keine Genehmigung erteilen kann.
--	---

12. Untersuchung der Schweine

Vorschrift	Die zuständige Behörde kann eine Untersuchung auf Symptome der ASP sowie eine Blutuntersuchung der Schweine des Betriebes anordnen.
Ergänzende Hinweise	In der Regel wird die Untersuchung durch <u>beamtete Tierärzte</u> der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführt. Das Personal und der Tierhalter sind zur Unterstützung und Mithilfe verpflichtet.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll überprüft werden, ob es zu einer Verschleppung der ASP gekommen ist. Ein möglicher Ausbruch der ASP soll so schnell wie möglich festgestellt werden, um eine Ausbreitung im Betrieb und eine weitere Verschleppung aus dem Betrieb zu verhindern.
Inhalt	Es wird eine risikoorientierte Untersuchung <u>aller Schweine des Verdachtsbetriebs</u> auf <u>Symptome</u> der ASP durchgeführt. Dabei wird unter anderem auch bei einer vorgegebenen Stichprobe die Körpertemperatur der Schweine gemessen, um fieberhaft erkrankte Tiere auffindig zu machen. Ebenfalls werden bei einer vorgegebenen Stichprobe Blutproben genommen und auf das ASP-Virus untersucht. Bei den Untersuchungen entstehen dem Tierhalter keine Kosten.

13. ggf. Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine

Vorschrift	Sofern die Seuchenlage es erfordert und unter Berücksichtigung von rechtlich vorgegebenen Kriterien, <u>kann</u> die zuständige Tiergesundheitsbehörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine anordnen.
Ergänzende Hinweise	Die Tötung und unschädliche Beseitigung (Verbringen in einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte; Tierkörperbeseitigungsanstalt) bedarf organisatorischer Vorlaufzeit für die zuständige Veterinärbehörde. Auch der Betriebsinhaber wird in die Organisation eingebunden und muss vor Ort auf seinem Betrieb einige Vorbereitungen treffen. Vor der Tötung erfolgt die Schätzung des Tierbestands für den Entschädigungsantrag. Das Land und die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg übernehmen die Kosten der Tötung und gewähren eine Entschädigung des gemeinen Wertes, d.h. des Marktwertes der Schweine, sofern hierfür die Voraussetzungen vorliegen. Der vollständige Antrag auf Auszahlung der Entschädigung muss innerhalb von 30 Tagen nach der Tötung des Einzeltiers oder bei einer Bestandstötung nach der Tötung des letzten Tieres des Bestands bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde eingegangen sein. Vor der Tötung und unschädlichen Beseitigung wird der gemeine Wert (Marktwert) der Schweine geschätzt. Eine Genehmigung von Ausnahmen durch die zuständige Behörde ist bei räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzten Bereichen eines Betriebs (gesonderte Betriebsabteilungen und Betriebsteile) möglich, sofern die Schweine des abgegrenzten Bereichs keine Anzeichen auf ASP aufweisen und die Ergebnisse der Blutuntersuchungen keinen Hinweis auf eine Ansteckung geben. Die Entscheidung hängt vom Einzelfall und insbesondere den Befunden und der Seuchenlage ab. Die zuständige Veterinärbehörde entscheidet vor Ort.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine weitere Verbreitung aus dem Betrieb verhindert werden. Außerdem ist es wichtig die ASP bei Ausbruch schnellst möglichst zu bekämpfen, denn davon hängen Sperren, Handelsrestriktionen und weitere Einschränkungen ab.
Inhalt	Die zuständige Veterinärbehörde sorgt für die Durchführung einer tierschutzgerechten Tötung aller Schweine des Betriebes und den Transport an einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigungsanstalt). In enger Zusammenarbeit und Absprache mit dem

	Landwirt des Betriebes werden der Ablauf, die Örtlichkeiten und die weitere Organisation besprochen und vorbereitet. Vorab wird der Tierbestand durch die zuständige Veterinärbehörde für den Antrag auf Entschädigung geschätzt. ❖ Anlage 11 Vordruck: Entschädigungsantrag der Tierseuchenkasse
--	--

14. Unschädliche Beseitigung von Schweinefleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen

Vorschrift	Erfordert es die Seuchenlage, <u>kann</u> die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen anordnen.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine Weiterverbreitung von Virus in andere Hausschweinbestände oder in die Wildschweinpopulation verhindert werden. Fleisch und auch Sperma, Eizellen oder Embryonen können unbemerkt die Seuche weiterverbreiten.
Inhalt	Fleisch, sämtliche Fleischerzeugnisse (Wurst, Schinken etc., d.h. alle Produkte, die Fleisch enthalten), Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen, welche(s) zwischen der mutmaßlichen Einschleppung der Seuche in den Betrieb gewonnen wurden, sind unschädlich zu beseitigen. Sie werden hierzu über einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigungsanstalt) entsorgt.

2.4 Wiederbelegung – Wann kann ein Seuchenbetrieb wieder Schweine eininstallen?

2.4.1 Wiederbelegung Stallhaltung

Seuchenbetriebe, in denen nach einem Ausbruch der ASP alle Schweine getötet und unschädlich beseitigt worden sind, dürfen mit Schweinen erst wiederbelegt werden, wenn die ASP als erloschen gilt und die Schutzmaßnahmen durch die zuständige Veterinärbehörde aufgehoben wurden.

Das ist dann der Fall, wenn **alle Schweine des Seuchenbetriebes getötet und unschädlich** über einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigungsanlage) **entsorgt** worden sind und die **Grobreinigung und Vordesinfektion** sowie die **Feinreinigung und Schlussdesinfektion** nach den gesetzlichen Vorgaben im Betrieb erfolgt ist und durch den beamteten Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde abgenommen wurde. Weiter müssen die Schweine aller Betriebe im Sperrbezirk, bzw. Beobachtungsgebiet frühestens 45 Tage, bzw. 40 Tage (Beobachtungsgebiet) nach Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebes durch die zuständige Veterinärbehörde mit negativem Ergebnis untersucht worden sein.

Die Wiederbelegung muss unter folgenden Bedingungen erfolgen:

Die Schweine müssen:

1. **innerhalb von 20 Tagen eingestallt werden,**
2. **aus Betrieben stammen, die keinen Beschränkungen im Zusammenhang mit der ASP unterliegen** (nicht aus Restriktionsgebieten, kein Verdachts-, Ausbruch-, oder Kontaktbetrieb),
3. **frühestens 45 Tage nach der Einstallung** durch den beamteten Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde **stichprobenweise Blutproben auf ASP entnommen und untersucht werden und**
4. **im Betrieb verbleiben, bis die Negativbefunde der durchgeführten Laboruntersuchungen vorliegen.**

Ausbruchsbetriebe, die frühestens sechs Monate nach Abschluss der vorgeschriebenen Reinigung und Desinfektion den Stall wiederbelegen, können Ausnahmen von den Bedingungen bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde beantragen.

2.4.2 Wiederbelegung Freilandhaltung

Bei der Wiederbelegung eines Seuchenbetriebs mit Freilandhaltung hat der Tierhalter sicherzustellen, dass zunächst im Rahmen einer Teilbelegung Schweine eingestellt werden, die

1. **mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der Afrikanischen Schweinepest untersucht worden sind oder die aus Betrieben stammen, die keinen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest unterliegen** (nicht aus Restriktionsgebieten, kein Verdachts-, Ausbruch-, oder Kontaktbetrieb),
2. **über den gesamten Betrieb verteilt werden,**
3. **frühestens 45 Tage nach ihrer Einstellung** durch den beamteten Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde **stichprobenweise mittels einer Blutprobe auf ASP untersucht werden,**
4. **im Betrieb verbleiben, bis die Negativbefunde der durchgeführten Laboruntersuchungen vorliegen.**

Die anschließende Vollbelegung des Betriebs darf erst nach Vorliegen der negativen Laboruntersuchungen erfolgen.

Ausbruchsbetriebe, die frühestens sechs Monate nach Abschluss der vorgeschriebenen Reinigung und Desinfektion den Stall wiederbelegen, können Ausnahmen von den Bedingungen bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde beantragen.

2.4.3 Wiederbelegung bei Zeckenfund

Seuchenbetriebe, in denen die ASP durch Zecken der Art *Ornithodoros erraticus* verursacht worden ist, dürfen frühestens sechs Jahre nach dem Zeitpunkt, ab dem die ASP durch behördliche Anordnung als erloschen gilt, wiederbelegt werden. Eine Verkürzung des Zeitraums ist möglich, sofern die Zecken vor Ablauf der sechs Jahre nachweislich vollständig getilgt werden konnten.

3 Reinigung und Desinfektion

3.1 Grundsätzliches: Entwesung, Reinigung und Desinfektion in Schweinehaltungen

Liegen Schweinehaltungen in seuchenfreien Regionen, sind die in der Schweinehaltungshygieneverordnung vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.

Für Tierbewegungen in oder aus dem Stall (Transporte) gelten zudem die Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung.

Sobald der Verdacht oder Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Schweinehaltungsbetrieb festgestellt worden ist, gelten nach der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit der EU-Richtlinie zur Afrikanischen Schweinepest besondere Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion von allen Einrichtungen und Gegenständen, an denen das ASP-Virus haften kann und mit denen es auf Schweine übertragen werden kann. Daneben gelten verschärfte Biosicherheitsmaßnahmen, wie z. B. Kontaktsperren.

3.1.1 Entwesung

Unter Entwesung versteht man die möglichst vollständige Vernichtung von Schadnagern (Mäuse, Ratten) und Gliederfüßern (Insekten, Zecken, usw.), die Tierseuchenerreger übertragen und verbreiten können. Die Entwesung hat vor der Reinigung zu erfolgen, um ein Ausweichen der tierischen Schädlinge in umliegende Gebäude und in die Umgebung zu verhindern.

Sofern erforderlich kann die zuständige Veterinärbehörde dies neben dem Betrieb auch für Transportfahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände anordnen.

Für die Durchführung der Entwesung ist das Hinzuziehen professioneller, z.B. IHK-geprüfter Schädlingsbekämpfer sinnvoll. Dabei sollten regional ansässige Unternehmen bevorzugt werden, da diese mit der Resistenzlage bei den Schadnagern im Gebiet besser vertraut sein dürften.

Für die bei der Schadnager- und Insektenbekämpfung anzuwendenden Mittel gilt die Bekanntmachung der geprüften und anerkannten Mittel und Verfahren zur Bekämpfung von tierischen Schädlingen nach dem Infektionsschutzgesetz (https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/schaedlingsbekaempfungsmittel/Bekanntmachung_Infektionsschutzgesetz_Stand2015.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

3.1.2 Reinigung

Reinigung ist die optische Sauberkeit, d. h. an Gegenständen oder Einrichtungen sind keine Verunreinigungen mehr zu erkennen.

Durch die Reinigung werden ASP-Viren mechanisch beseitigt bzw. zum Teil durch die Reinigungsmittel abgetötet. Eine gründliche Reinigung führt bereits zu einer erheblichen Erregerreduzierung (bis zu 99,9 %; Faktor 1000).

Durch die anschließende Desinfektion erfolgt nochmals eine Reduzierung der Erregermenge in der gleichen Größenordnung wie bei der Reinigung (bis zu 99,9 %; Faktor 1000).

Werden die Oberflächen und Gegenstände vor der Desinfektion nicht vollständig von sichtbarem Schmutz befreit, entspricht die Desinfektionswirkung bei der Keimreduktion lediglich einer guten Reinigung. Die Desinfektionswirkung ist in diesem Fall unzureichend und es kann zur Virusübertragung durch die verunreinigten Gegenstände kommen, an denen noch eine große Anzahl an ASP-Viren haftet.

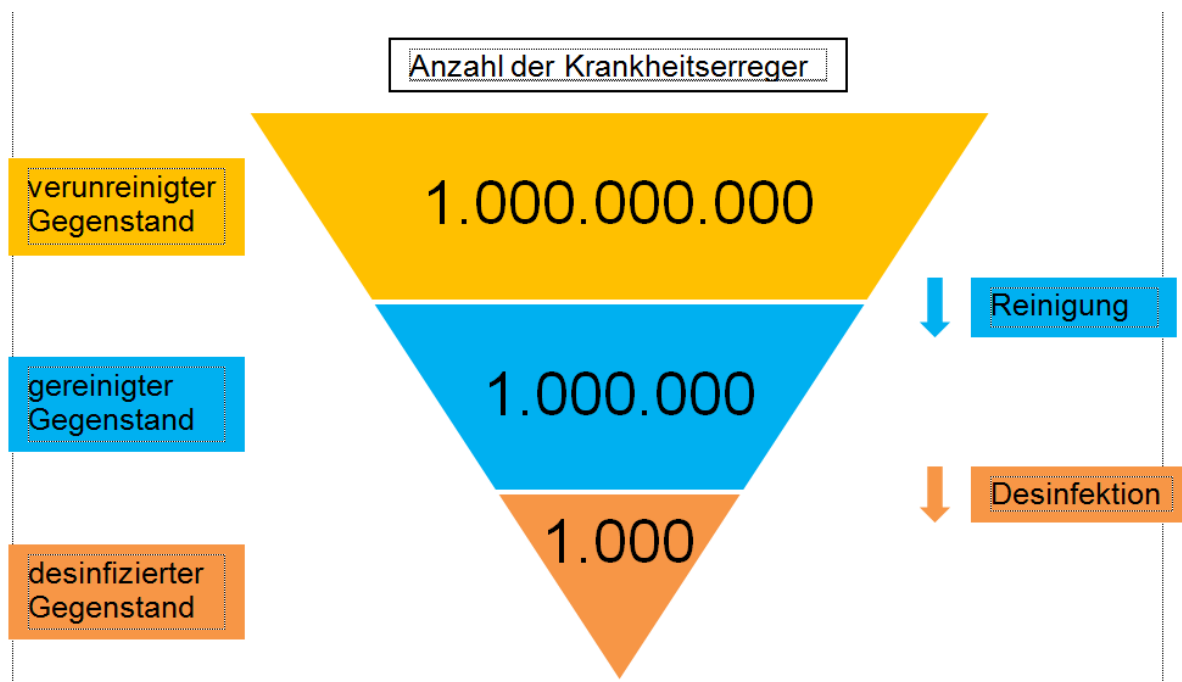


Abbildung: Verringerung der Anzahl der Keime auf einem verunreinigten Gegenstand durch Reinigung und Desinfektion

Fazit: Es ist zwingend notwendig, Einrichtungen, Gegenstände und Hände vor der Desinfektion so zu reinigen, dass an ihnen kein sichtbarer Schmutz mehr anhaftet. Dies gilt insbesondere für ungleichmäßige, strukturierte Oberflächen wie z. B. für die Rillen zwischen den Noppen der Gummistiefel!

Welche Faktoren sind für eine wirksame Reinigung wichtig?

Die Reinigungswirkung wird beeinflusst durch:

- die Art des verwendeten Reinigungsmittels
- dessen Konzentration
- die Oberflächen der Gegenstände
- die mechanische Bearbeitung der Oberflächen und Gegenstände
- die Reinigungsdauer (Gründlichkeit)
- die Temperatur der Reinigungslösung, Gegenstände und Umgebung.

Wird einer dieser Faktoren verringert, müssen einer oder mehrere der übrigen Faktoren vergrößert werden, um den gleichen Effekt zu erzielen. Haftet die Verschmutzung beispielsweise stärker an, muss fester und länger geschrubbt werden, um die Verschmutzung zu entfernen.

Bei der Auswahl von Reinigungsmitteln sind folgende Aspekte zu beachten:

- Materialeigenschaften und Empfindlichkeit gegenüber Reinigungsmitteln (Was soll gereinigt werden?)
- Verträglichkeit mit dem im Anschluss verwendeten Desinfektionsmittel
- Umfang und Beschaffenheit der Verschmutzung
- Personenschutz
- Umweltverträglichkeit
- Kosten

Bei der Verwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sind neben der Wirksamkeit insbesondere die Personen- und Materialverträglichkeit zu beachten, d.h. es sind vor dem Gebrauch die Sicherheitsdatenblätter zu beachten und beim Umgang mit den Mitteln und deren Einsatz ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden. Beim Umgang mit Konzentraten saurer oder alkalischer Reiniger ist besondere Vorsicht geboten!

3.1.3 Desinfektion

Ziel einer Desinfektion ist die Abtötung bzw. Inaktivierung der ASP-Viren und gegebenenfalls weiterer Krankheitserreger. Bei ordnungsgemäßer Durchführung (insbesondere mit einer gründlichen vorherigen Reinigung) wird mit der Desinfektion die Anzahl der ASP-Viren, die an einem Gegenstand o. ä. haften, so stark verringert, dass sich

Schweine bei Kontakt mit desinfiziertem Material, Gegenständen oder Oberflächen nicht mehr anstecken können.

Die Desinfektion kann durch chemische, wie z. B. gegen Viren wirksame Desinfektionsmittel ([DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) oder physikalische Verfahren, wie z.B. hohe Temperaturen, erreicht werden. Eine Kombination aus beiden, die sogenannten chemothermischen Verfahren, wie z.B. der Einsatz von Brandkalk zur Mist- und Jauchedesinfektion, ermöglicht eine ausreichende Wirksamkeit auch bei weniger hohen Umgebungstemperaturen.

Das ASP-Virus gehört zu den behüllten Viren. Diese Viren haben eine Hülle, die aus zwei dünnen Lagen Fett besteht. Ist diese Hülle beschädigt oder entfernt, ist das Virus nicht mehr ansteckungsfähig. Man spricht dann von einer „Inaktivierung des Virus“. Genau das wird bei der Bekämpfung genutzt. Alle Mittel, die Fett angreifen oder lösen, helfen bei der Verringerung der Virenbelastung, z. B.:

- Reinigungsmittel, Seife (s. dazu 13.2 Reinigung)
- Heiße Temperaturen ($\geq 70^{\circ}\text{C}$)
- Desinfektionsmittel (z. B. auf Alkoholbasis)

Einschränkungen in der Bekämpfung sind beim ASP-Virus dennoch gegeben, da das Virus wegen seiner Hülle sehr unempfindlich gegenüber einer Behandlung mit Säuren oder Laugen (pH-Stabilität) und niedrige und mittlere Temperaturen ist. Daher müssen geeignete Desinfektionsmittel sorgfältig ausgewählt werden. Bei der Verwendung von Handelspräparaten ist dafür die „[Liste der nach den Richtlinien der DVG geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für die Tierhaltung](#)“ zu beachten.

Grundsätzliche Anforderungen an Desinfektionsmittel, die gegen ASP-Viren eingesetzt werden:

- möglichst breites Wirkungsspektrum gegenüber Viren und insbesondere gegen ASP-Viren
- Verträglichkeit mit dem zuvor eingesetzten Reinigungsmittel
- möglichst kurze Einwirkzeit, um ASP-Viren abzutöten
- breiter Temperaturbereich, in dem sie wirken
- kein oder nur geringer Eiweißfehler (Wirkungsverlust in Verbindung mit Eiweiß)
- nur geringe Geruchsbelästigung
- gute Material- und Umweltverträglichkeit
- keine oder nur geringe Haut- und Schleimhautreizung bei Kontakt.

Weitere ausführliche Hinweise werden auch in den [Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion](#) zur Verfügung gestellt.

3.2 ASP- amtlicher Verdachts- und Ausbruchsbetrieb: Entwesung, Reinigung und Desinfektion

Bei einem ASP-Verdacht und -Ausbruch in einem schweinehaltenden Betrieb gelten zusätzliche Anforderungen an die Reinigung bzw. Desinfektion von Anlagen, Einrichtungen, Gegenständen, Fahrzeugen, Dung, usw., durch die das ASP-Virus auf Schweine übertragen werden kann. Die Maßnahmen zur

1. Entwesung
2. Reinigung und Desinfektion

sind auf Anordnung der zuständigen Behörde durchzuführen.

1. Entwesung

Vorschrift	Ställe, Ausrüstungsgegenstände sowie zum Transport von Schweinen benutzte Fahrzeuge sind, wenn nötig, zu entwesen.
Ergänzende Hinweise	Alle Maßnahmen sollten möglichst unter Einbeziehung örtlich erfahrener Fachkräfte (z. B. IHK-geprüfte Schädlingsbekämpfer) durchgeführt werden.
Bedeutung	Zecken, aber auch Insekten oder Schadinager gelten als mögliche ASP-Überträger. Ziel der Entwesung ist die Unterbrechung der Übertragungskette und die Ausschaltung möglicher weiterer Virusquellen. Mit dieser Maßnahme soll insbesondere die weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder in die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	Im Falle der ASP ist eine Entwesung sowohl bereits im Verdachts- als auch im Ausbruchsfall erforderlichenfalls durchzuführen. Die Entwesungsmaßnahmen erfolgen: ✓ immer vor der Reinigung

	✓ mit Hilfe amtlich zugelassener Mittel https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/schaedlingsbekaempfungsmittel/Bekanntmachung_Infektionsschutzgesetz_Stand2015.pdf?__blob=publicationFile&v=2 ✓ unter amtlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes. Die Schadnagerbekämpfung wird durchgeführt: ✓ auf dem Verdachtsbetrieb ✓ im Ausbruchsfall: ✓ auf dem Seuchenbetrieb ✓ im Umfeld von 1 km unter Beachtung weiterer Tierhaltungen ✓ Intensivierung in allen übrigen landwirtschaftlichen Betrieben im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet ✓ großräumige Rattenbekämpfung im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet. Die Zecken- / Insektenbekämpfung wird durchgeführt: ✓ mit Ausräumung der Bestände ✓ nach der vorläufigen Desinfektion. In einem ASP-Ausbruchsbetrieb (Seuchenbetrieb) kommt es darauf an, die Schädlingsbekämpfung so in den übrigen Ablauf einzubinden, dass Tötungsaktionen nicht unnötig verzögert werden, aber gleichzeitig ein Abwandern von Schadnagern bzw. das Entkommen von Zecken und Insekten möglichst verhindert werden. ❖ Anlage 8 Merkblatt: Entwesung
--	--

2. Reinigung und Desinfektion

Vorschrift	Im Falle eines ASP-Verdachts bzw. eines ASP-Ausbruchs sind Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen an Transportfahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Materialien wie z. B. Einstreu, Ställen und Stalleinrichtungen, Dung und Gülle sowie auch an Tieren bzw. Tierkörpern durchzuführen.
Ergänzende Hinweise	In seuchenfreien Zeiten gelten die durch die Schweinehaltungshygiene-Verordnung grundsätzlich vorgegebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für schweinehaltende Betriebe.

	Im amtlichen ASP-Verdachts- bzw. Ausbruchsfall sind darüber hinaus die nachfolgend beschriebenen zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen.
Bedeutung	Diese Maßnahme bezweckt die möglichst vollständige Eliminierung vorhandener ASP-Viren und damit des Seuchenherdes. Sie ist Voraussetzung für die spätere Wiederanerkennung der Seuchenfreiheit eines betroffenen Betriebes. Mit der Vernichtung der Ansteckungsquelle soll zudem die Verbreitung und Verschleppung des Virus in weitere Schweinehaltungsbetriebe, bzw. die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen in der eingesetzten Konzentration von der zuständigen Behörde zugelassen sein. Alle Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen werden unter behördlicher Aufsicht und nach Weisung des amtlichen Tierarztes durchgeführt. Ablauf der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in einem ASP-Ausbruchsbetrieb (Seuchenbetrieb): <u>Vorläufige Desinfektion:</u> ✓ erste Desinfektionsmaßnahme für Flächen, Einrichtungen und Materialien in einem infizierten Bestand ✓ wird immer <u>ohne</u> vorausgehende Reinigung durchgeführt ✓ Einweichen der zu desinfizierenden Bereiche, Gegenstände und Materialien zwei Stunden vor Beginn der Reinigung <u>Laufende Desinfektion:</u> ✓ Während eines Ausbruchs fortlaufend durchzuführende Desinfektionsmaßnahmen, um Erregerkonzentration so niedrig wie möglich zu halten ✓ in unmittelbarer Umgebung der Tiere wie z. B. der Jaucherinnen, Kotgräben sowie der Stallgänge ✓ ständige Desinfektionseinrichtungen für Schuhwerk sowie Desinfektionsmatten und -wannen; Schuhe müssen vor Desinfektion gereinigt werden ✓ bei der Tötung der Tiere sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Verbreitung des ASP-Virus zu vermeiden ✓ Besprühen der Körper getöteter Tiere mit Desinfektionsmittel

- ✓ Verwendung geschlossener und auslaufsicherer Behälter bei Entfernung der Tierkörper zur Verarbeitung aus dem Betrieb

Grobreinigung und Vordesinfektion:

- ✓ Vorübergehende Installation einer Desinfektionsanlage
- ✓ Bereitstellung von Schutzkleidung und Duschen
- ✓ Reinigung und Desinfektion benutzter Ausrüstungen, Instrumente und Anlagen
- ✓ Abschaltung der Belüftung
- ✓ Nach Entfernung der Tierkörper Besprühung der Stallungen sowie während der Tötung mit Virus in Berührung gekommener Flächen mit Desinfektionsmittel
- ✓ Sorgfältige Entfernung von Gewebe, Blut, groben Verschmutzungen und Verarbeitung zusammen mit den Tierkörpern
- ✓ Desinfektionsmittel muss mindestens 24 Stunden einwirken

Feinreinigung und Schlussdesinfektion:

- ✓ Alle Flächen müssen mit fettlöslichem Mittel von Fettresten und Schmutz befreit und mit kaltem Wasser abgespült werden
- ✓ danach erneutes Einsprühen mit Desinfektionsmittel
- ✓ nach sieben Tagen Wiederholung dieser beiden Maßnahmen
- ✓ Abspülen mit Wasser
- ✓ Desinfektion von virusbehafteter Einstreu und Gülle bzw. virusbehaftetem Dung
- ✓ [Anlage 9 Merkblatt Reinigung und Desinfektion](#)

4 Tierische Nebenprodukte im amtlichen Verdachts- und Ausbruchsfall

4.1 ASP- Verdachtsbetrieb: Was gilt für tierische Nebenprodukte im Verdachtsbetrieb?

In einem Verdachtsbetrieb sind bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder Verbote einzuhalten. Folgende Maßnahmen gelten für den Verdachtsbetrieb in Bezug auf tierische Nebenprodukte:

1. Verendete oder getötete Schweine sind witterungsgeschützt aufzubewahren und dürfen nur mit Genehmigung zur unschädlichen Beseitigung oder zur Untersuchung in das Untersuchungsamt verbracht werden.
2. Verbringen von Dung, flüssigen Stallabgängen und Einstreu aus dem Verdachtsbetrieb ist nur mit Genehmigung möglich.

1. Verbringen von verendeten und getöteten Schweinen und witterungsgeschützte Aufbewahrung

Vorschrift	Der Tierhalter hat verendete oder getötete Schweine so aufzubewahren, dass sie vor Witterung geschützt sind und Menschen und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Für eine Verbringung in ein Untersuchungsamt oder zur unschädlichen Beseitigung wird eine Genehmigung benötigt.
Ergänzende Hinweise	Die korrekte, wildtiersichere und hygienische Aufbewahrung für Schweinekadaver ist nach der Schweinehaltungshygieneverordnung vorgegeben.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine mögliche weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden, da das Virus in den toten Schweinen längere Zeit überlebensfähig ist und eine Ansteckungsquelle für alle anderen Hauschweine, aber auch Wildschweine darstellt.
Inhalt	Verendete und getötete Schweine sind so aufzubewahren, dass sie nicht der Witterung ausgesetzt sind und weder mit Tieren (z.B. Hunden, Katzen, Füchsen, Wildschweinen) oder Menschen (z.B. Spaziergängern) in Berührung kommen können. Die Abholung zur unschädlichen Beseitigung durch einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigungsanstalt) oder die Verbringung des Kadavers zum Untersuchungsamt darf nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde erfolgen.

	❖ Anlage 6 Vordruck: Antrag für die Genehmigung zum Befahren eines Verdachtsbetriebs durch Fahrzeuge ❖ Anlage 7 Vordruck: Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung
--	---

2. Verbringen von Dung, flüssigen Stallabgängen und Einstreu mit Genehmigung aus dem Verdachtsbetrieb

Vorschrift	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass ✓ Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu ✓ Gegenstände und Abfälle, die den Erreger übertragen können nicht aus dem Betrieb verbracht werden.
Ergänzende Hinweise	<u>Beachte:</u> Das Verbringen von - Dung, flüssigen Stallabgängen und Einstreu, - Gegenständen und Abfällen ist genehmigungspflichtig. Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu müssen vor dem Verbringen aus dem Verdachtsbetrieb entsprechend behandelt und desinfiziert werden. ❖ Anlage 9 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine mögliche weitere Verbreitung aus dem Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden. Vor allem in den flüssigen Abgängen, im Dung und auch in der Einstreu überlebt das Virus der ASP nach der Ausscheidung eines erkrankten Schweins lange und bleibt infektiös. Dadurch können andere Haus- oder Wildschweine erkranken und die Seuche kann sich schnell ausbreiten.
Inhalt	Erst einmal darf kein - Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu, - Gegenstände und Abfälle, die mit den Tieren in Berührung gekommen sind oder sein könnten und irgendwie den Erreger der ASP übertragen können aus dem Betrieb verbracht werden. Sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und im absoluten Ausnahmefall, kann die zuständige Veterinärbehörde hiervon Ausnahmen genehmigen.

	❖ <u>Anlage 7 Vordruck: Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von Dung, flüssigen Stallabgängen und Einstreu sowie Gegenstände und Abfälle</u> ❖ <u>Anlage 6 Vordruck: Antrag für die Genehmigung zum Befahren eines Verdachtsbetriebs durch Fahrzeuge</u>
--	---

4.2 ASP- Ausbruchsbetrieb: Was gilt für tierische Nebenprodukte im Ausbruchsbetrieb?

In Falle eines Seuchenbetriebes werden Vorgaben für die Beseitigung und die ggf. zu erfolgende Reinigung und Desinfektion für tierische Nebenprodukte gemacht. Im Detail wird folgendes gefordert:

1. **Unschädliche Beseitigung von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen**
2. **Verbringen von Dung, flüssigen Abgängen und Einstreu ist nur mit Genehmigung möglich.**

1. Unschädliche Beseitigung von Schweinefleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen

Vorschrift	Die zuständige Behörde ordnet die unschädliche Beseitigung von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen an, die/ das zwischen mutmaßlicher Einschleppung der Seuche in den Betrieb und der Feststellung gewonnen worden sind/ ist.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine Weiterverbreitung von Virus in andere Hausschweinbestände oder in die Wildschweinpopulation verhindert werden. Fleisch und auch Sperma, Eizellen oder Embryonen können unbemerkt die Seuche weiterverbreiten.
Inhalt	Fleisch, sämtliche Fleischerzeugnisse (Wurst, Schinken etc., d.h. alle Produkte, die Fleisch enthalten), Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen, welche(s) zwischen der mutmaßlichen Einschleppung der Seuche in den Betrieb und ihrer amtlichen Feststellung gewonnen wurden, ist/ sind unschädlich zu beseitigen. Sie werden hierzu mit den toten/ verendeten Schweinen und ggf. anderen verendeten Tieren über einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigungsanstalt) entsorgt und dem Fahrer mitgegeben. Falls Schweine an eine Schlachtstätte geliefert wurden, ermittelt die zuständige Veterinärbehörde über die Schlachtstätte die Vermarktungswege um die Produkte aus dem Verkehr zu ziehen und zu vernichten.

2. Verbringen von Dung, flüssigen Stallabgängen und Einstreu mit Genehmigung aus dem Ausbruchsbetrieb

Vorschrift	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass ✓ Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu ✓ Gegenstände und Abfälle, die den Erreger übertragen können nicht aus dem Betrieb verbracht werden.
Ergänzende Hinweise	<u>Beachte:</u> Das Verbringen von - Dung, flüssigen Stallabgängen und Einstreu, - Gegenständen und Abfällen ist genehmigungspflichtig. Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu müssen vor dem Verbringen aus dem Verdachtsbetrieb entsprechend behandelt und desinfiziert werden. ❖ Anlage 9 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine mögliche weitere Verbreitung aus dem Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden. Vor allem in den flüssigen Abgängen, im Dung und auch in der Einstreu überlebt das Virus der ASP nach der Ausscheidung eines erkrankten Schweins lange und bleibt infektiös. Dadurch können andere Haus- oder Wildschweine erkranken und die Seuche kann sich schnell ausbreiten.
Inhalt	Erst einmal darf kein - Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu, - Gegenstände und Abfälle, die mit den Tieren in Berührung gekommen sind oder sein könnten und irgendwie den Erreger der ASP übertragen können aus dem Betrieb verbracht werden. Sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und im absoluten Ausnahmefall, kann die zuständige Veterinärbehörde hiervon Ausnahmen genehmigen. ❖ Anlage 7 Vordruck: Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von Dung, flüssigen Stallabgängen und Einstreu sowie Gegenstände und Abfälle ❖ Anlage 6 Vordruck: Antrag für die Genehmigung zum Befahren eines Verdachtsbetriebs durch Fahrzeuge

4.3 ASP- Kontaktbetrieb: Was gilt für tierische Nebenprodukte im Kontaktbetrieb?

Ein Kontaktbetrieb hat die gleichen Maßnahmen zu ergreifen und Vorgaben zu erfüllen wie ein Verdachtsbetrieb. Auch für diese Betriebe gilt:

1. Verendete oder getötete Schweine sind witterungsgeschützt aufzubewahren und dürfen nur mit Genehmigung zur unschädlichen Beseitigung oder zur Untersuchung in das Untersuchungsamt verbracht werden.
2. Verbringen von Dung, flüssigen Stallabgängen und Einstreu aus dem Kontaktbetrieb nur mit Genehmigung der zust. Behörde und nach Desinfektion/Behandlung.

außerdem besteht die Möglichkeit, dass

3. die unschädliche Beseitigung von Fleisch, Fleischerzeugnisse, Sperma, Eizellen und Embryonen angeordnet wird.

1. Verbringen von verendeten und getöteten Schweinen und witterungsgeschützte Aufbewahrung

Vorschrift	Der Tierhalter hat verendete oder getötete Schweine so aufzubewahren, dass sie vor Witterung geschützt sind und Menschen und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Für eine Verbringung in ein Untersuchungsamt oder zur unschädlichen Beseitigung wird eine Genehmigung benötigt.
Ergänzende Hinweise	Die korrekte, wildtiersichere und hygienische Aufbewahrung für Schweinekadaver ist nach der Schweinehaltungshygieneverordnung vorgegeben.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine mögliche weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden, da das Virus in den toten Schweinen längere Zeit überlebensfähig ist und eine Ansteckungsquelle für alle anderen Haus-schweine, aber auch Wildschweine darstellt.
Inhalt	Verendete und getötete Schweine sind so aufzubewahren, dass sie nicht der Witterung ausgesetzt sind und weder mit Tieren (z.B. Hunden, Katzen, Füchsen, Wildschweinen) oder Menschen (z.B. Spaziergängern) in Berührung kommen können. Die Abholung zur unschädlichen Beseitigung durch einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (Tier-

	körperbeseitigungsanstalt) oder die Verbringung des Kadavers zum Untersuchungsamt darf nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde erfolgen. ❖ Anlage 6 Vordruck: Antrag für die Genehmigung zum Befahren eines Verdachtsbetriebs durch Fahrzeuge ❖ Anlage 7 Vordruck: Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung
--	---

2. Verbringen von Dung, flüssigen Stallabgängen und Einstreu mit Genehmigung aus dem Verdachtsbetrieb

Vorschrift	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass ✓ Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu ✓ Gegenstände und Abfälle, die den Erreger übertragen können nicht aus dem Betrieb verbracht werden.
Ergänzende Hinweise	Beachte: Das Verbringen von - Dung, flüssigen Stallabgängen und Einstreu, - Gegenständen und Abfällen ist genehmigungspflichtig. Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu müssen vor dem Verbringen aus dem Verdachtsbetrieb entsprechend behandelt und desinfiziert werden. ❖ Anlage 9 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine mögliche weitere Verbreitung aus dem Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden. Vor allem in den flüssigen Abgängen, im Dung und auch in der Einstreu überlebt das Virus der ASP nach der Ausscheidung eines erkrankten Schweins lange und bleibt infektiös. Dadurch können andere Haus- oder Wildschweine erkranken und die Seuche kann sich schnell ausbreiten.
Inhalt	Erst einmal darf kein - Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu, - Gegenstände und Abfälle, die mit den Tieren in Berührung gekommen sind oder sein könnten und irgendwie den Erreger der ASP übertragen können aus dem Betrieb verbracht werden.

	Sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und im absoluten Ausnahmefall, kann die zuständige Veterinärbehörde hiervon Ausnahmen genehmigen. ❖ <u>Anlage 7 Vordruck: Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von Dung, flüssigen Stallabgängen und Einstreu sowie Gegenstände und Abfälle</u> ❖ <u>Anlage 6 Vordruck: Antrag für die Genehmigung zum Befahren eines Verdachtsbetriebs durch Fahrzeuge</u>
--	--

3. Unschädliche Beseitigung von Schweinefleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen

Vorschrift	Die zuständige Behörde ordnet die unschädliche Beseitigung von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen an, die/ das zwischen mutmaßlicher Einschleppung der Seuche in den Betrieb und der Feststellung gewonnen worden sind/ ist.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine Weiterverbreitung von Virus in andere Hausschweinbestände oder in die Wildschweinpopulation verhindert werden. Fleisch und auch Sperma, Eizellen oder Embryonen können unbemerkt die Seuche weiterverbreiten.
Inhalt	Fleisch, sämtliche Fleischerzeugnisse (Wurst, Schinken etc., d.h. alle Produkte, die Fleisch enthalten), Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen, welche(s) zwischen der mutmaßlichen Einschleppung der Seuche in den Betrieb und ihrer amtlichen Feststellung gewonnen wurden, ist/ sind unschädlich zu beseitigen. Sie werden hierzu mit den toten/ verendeten Schweinen und ggf. anderen verendeten Tieren über einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigungsanstalt) entsorgt und dem Fahrer mitgegeben. Falls Schweine an eine Schlachtstätte geliefert wurden, ermittelt die zuständige Veterinärbehörde über die Schlachtstätte die Vermarktungswege um die Produkte aus dem Verkehr zu ziehen und zu vernichten.

5 Kostentragung und Rechtsvorschriften

5.1 Kostentragung

Das Land übernimmt die Kosten für diagnostische Maßnahmen (z.B. Blutuntersuchung und Blutentnahme) sowie behördliche Anordnungen. Dazu zählen jedoch keine Blutuntersuchungen zu Handelszwecken.

Land und Tierseuchenkasse übernehmen jeweils zu 50 % die Kosten der Tötung der Schweine sowie der Erstattung des gemeinen Wertes (Marktwert bzw. Schlachtwert) der Schweine bei einer tierseuchenrechtlichen Tötungsanordnung.

Wird die ASP auf einem Transportfahrzeug, in einem Handelsstall oder in einer Sammelstelle festgestellt, wird der gemeine Wert der Schweine und somit der Marktwert der Tiere durch Land und Tierseuchenkasse erstattet. Werden die Schweine dagegen an einem Schlachthof angeliefert und wird bei den lebenden Schweinen ASP festgestellt, entfällt die Entschädigung. Wird die ASP bei Schweinen erst nach der Schlachtung festgestellt, werden 80 % des gemeinen Wertes erstattet.

Die Tierseuchenkasse übernimmt auch 80 % der Desinfektionsmittelkosten bei Beitragszahlern. Die übrigen Kosten sind von den Betrieben zu tragen.

5.2 Rechtsvorschriften

Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest

Entscheidung der Kommission 2003/422/EG vom 26. Mai 2003 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest

Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/709/EU vom 11.10.2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten

Durchführungsbeschluss 2013/426/EU mit Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Drittländern oder Teilen des Hoheitsgebiets von Drittländern, in denen die Seuche bestätigt ist, in die Europäische Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/78/EU vom 17. Februar 2014 (Reinigungs- u. Desinfektionsmaßnahmen Transportfahrzeuge; gilt derzeit für Russland, Belarus, Ukraine, Moldawien)

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG) in der Neufassung vom 21. November 2018 (BGBl. I 2018, 1938)

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605)

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung (BmTierSSchV) vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997)

Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)) in der Neufassung vom 02.04.2014 (BGBl. I 2014, 326)

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

Anlagen

Anlage 1 Merkblatt: Krankheitsanzeichen der ASP am lebenden Schwein

KRANKHEITSVERLÄUFE DER ASP	
<u>Erscheinungen am lebenden Tier</u>	
Verlaufsform	Krankheitsbild
Plötzliches Verenden (perakut)	- Tiere verenden unvermittelt - kaum oder keine erkennbaren vorherigen Krankheitserscheinungen
Schwerer Verlauf (akut)	- ungewöhnliche Ruhe im Stall / in der Gruppe - eng beieinander bzw. übereinanderliegende Tiere - hohes Fieber (über 40°C) - Teilnahmslosigkeit, Schwäche, gestörte und ungezielte Bewegungsabläufe - Futterverweigerung - Blaufärbungen oder Blutungen in der Haut, v. a. an den Ohren und Gliedmaßen - Ausfluss aus Nase und Augen - Atembeschwerden - Erbrechen, Durchfall (teilweise mit Blutbeimengungen) oder Verstopfung - Verenden von bis zu 100 % der Schweine im Bestand
Gemäßigter Verlauf (subakut) <i>(gehäuft in Gebieten mit fortdauernder ASP)</i>	- Krankheitsbild insgesamt milder und verzögert - Fieber in Wellen - Abgeschlagenheit, Schwäche - verminderte Futteraufnahme - Blaufärbungen oder Blutungen in der Haut, v. a. an den Ohren und Gliedmaßen - Atembeschwerden - Durchfall - Verferkelungen - Verenden von ca. 30 - 70 % der Schweine im Bestand
Schleichender Verlauf (chronisch) <i>(eher selten)</i>	- unklares bzw. wenig eindeutiges, über längeren Zeitraum bestehendes Krankheitsbild - unregelmäßiges Fieber - Mattigkeit, Schwäche - verminderte Futteraufnahme - Gewichtsverlust, schlechte Mastleistung, Kümmerer - Atembeschwerden - Durchfall - Verferkelungen - Haut- und Gelenksentzündungen

Erscheinungen am lebenden Tier



Übereinanderliegen der Tiere



Blaufärbung bzw. Rötung der Haut, v. a. an Ohren, Gliedmaßen und Unterbauch



Teilnahmslosigkeit, Mattigkeit

Anlage 2 Merkblatt: Leitfaden Kadaverlagerung

Leitfaden zur Kadaverlagerung



Vorwort:

Die Umsetzung der Kadaverlagerung bei schweinehaltenden Betrieben bedarf einer näheren Ausführung. Einheitliche Kriterien für die Umsetzung bezüglich der Kadaverlagerung in schweinehaltenden Betrieben zu formulieren, bietet die Möglichkeit zu einer Harmonisierung der Ausführung und Bewertung der Kadaverlagerung.

Für die schweinehaltenden Betriebe geht es um die Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben. Für die Beratung des Schweinegesundheitsdienstes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und den Hoftierärzten bietet es die Möglichkeit der einheitlichen Vermittlung von Sach- und Fachinhalten der Kadaverlagerung und -abholung sowie die Möglichkeit, praktische Umsetzung der Biosicherheit von Kadaverlagerung im schweinehaltenden Betrieb zu gewährleisten und zu vereinheitlichen.

Der vorliegende Leitfaden soll eine Hilfe für den Landwirt und den beratenden Tierarzt sein, um Fehler zu vermeiden, die im Seuchenfall zu erheblichen finanziellen Kürzungen der TSK – Leistungen führen könnten.

Einleitung:

Rechtliche Grundlagen zur Kadaverlagerung:

Tiergesundheitsgesetz

§ 3 Allgemeine Pflichten des Tierhalters

Wer **Vieh** oder **Fische** **hält**, hat zur **Vorbeugung vor Tierseuchen** und zu deren **Bekämpfung**

1. dafür **Sorge zu tragen**, dass **Tierseuchen** weder in seinen **Bestand eingeschleppt** noch aus seinem **Bestand verschleppt** werden

→ **Verpflichtung zur Einhaltung von
Biosicherheitsmaßnahmen!**

Schweinehaltungshygieneverordnung

Kadaverlagerung (Anlage 2 Abschnitt I Nr.3 d)

Der Betrieb muss...

über einen abschließbaren Raum, einen geschlossenen, fugendichten Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verwendeter Schweine verfügen; diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Geschlossene Behälter oder sonstige geeignete Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeter Schweine sind zur Abholung durch Fahrzeuge des Verarbeitungsbetriebes (...) so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können.

Kadaverlagerung (Anlage 2 Abschnitt III Nr. 4 c)

Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass ...

der Raum, der Behälter oder sonstige Einrichtung zu Aufbewahrung verwendeter Schweine **nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert** werden ...

Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetz

Kadaverbeseitigung

§ 2 a Grundsatz für den Umgang mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten

Es ist verboten, ...

2. tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 ... (z.B. Schweinekadaver)

so abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen, dass dadurch Leben oder Gesundheit eines anderen oder Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Der Besitzer hat der zuständigen Behörde, ... tierische Nebenprodukte ... **unverzüglich zu melden**, wenn diese angefallen sind.
- (2) Der Meldung bedarf es nicht, wenn diese ... regelmäßig abgeholt werden.

§ 10 Aufbewahrungspflicht

Bis zur Abholung ... hat der Besitzer ... die tierischen Nebenprodukte ... getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass **Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können**. ...

Nach der Abholung ... hat der Besitzer die **Behältnisse oder Örtlichkeiten**, in denen die ... tierischen Nebenprodukte ... aufbewahrt worden sind, **unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren**.

Leitfaden zur Kadaverlagerung

Anwendungsbereich:

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Kadaverlagerung: Edelstahlcontainer	verschleißbar auslaufsicher und zu reinigen und zu desinfizieren		Einrichtung muss kompatibel mit dem VTN (Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte, früher TKBA) sein z.B. OFK Kampe Größe des Containers muss der Betriebsgröße und der Produktionsrichtung angepasst sein Betonspalten müssen geschlossen sein
Übergabestelle: Beton/Pflaster hier Betonspalten geschlossen Größe der Übergabestelle: mindestens viermal so groß wie die Grundfläche des Containers	befestigt zu reinigen und zu desinfizieren		 zweite Hofstelle oder Pachtbetrieb am anderen Standort benötigt eine eigene Kadaverlagerung Transportverbot von Kadavern über öffentliche Wege

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Kadaverlagerung: Kunststoffcontainer mit speziellem Aufnahmesystem	verschleißbar auslaufsicher zu reinigen und zu desinfizieren		Einrichtung muss kompatibel mit dem VTN sein hier z.B. VTN: Firma Rendac 

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Kadaverlagerung: Edelstahlcontainer im Kühlraum Übergabestelle: an der Betriebsgrenze von der Rückseite aus dem Betrieb heraus zu befüllen vorne Abholung durch den VTN keine kreuzenden Wege betonierte Fläche bis zum asphaltierten Weg	verschleißbar auslaufsicher zu reinigen und zu desinfizieren befestigt zu reinigen und zu desinfizieren	 	

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Kadaver liegt direkt auf dem Pflaster auf der Hofstelle			Verstoß gegen § 3 Tiergesundheitsgesetz Verpflichtung zur Verhinderung von Verschleppung von Tierseuchen Verstoß gegen Schweinehaltungshygieneverordnung keine Sicherung vor unbefugten Zugriff, Schadhagern und Auslaufen von Flüssigkeiten Verstoß gegen Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz Gefährdung der Gesundheit von anderen oder Tieren
Kadaver in Plane			

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Kadaverlagerung: Kunststofftonne	verschließbar auslaufsicher zu reinigen und zu desinfizieren		muss kompatibel mit VTN sein Größe der Tonne muss der Betriebsgröße und der Produktionsrichtung angepasst sein (z.B. Ferkelaufzucht, im Sauenbetrieb für Ferkel und Nachgeburten) 

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Kadaverlagerung: Kadaverhaube mit auslaufsicherer Unterlage Übergabestelle: ehemaliges Fahrsilo/ selbst gegossene Betonfläche fahrbare Unterlage, Haube kann leicht bei Bedarf zur Übergabestelle gebracht werden, sonst sichere Lagerung z.B. in der Scheune	verschießbar auslaufsicher zu reinigen und zu desinfizieren		Kadaver kann nur mit Greifer aufgenommen werden, hygienisches Risiko durch auslaufende Flüssigkeiten Übergabestelle muss groß genug befestigt sein, dass keine auslaufenden Flüssigkeiten auf unbefestigten, nicht zu desinfizierenden Untergrund gelangen können 

Definition	Rechtlt. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Kadaverlagerung: Haube mit auslaufsicherer Unterlage Übergabestelle: Betonspalten	verschleißbar auslaufsicher zu reinigen und zu desinfizieren		Kadaver kann nur mit Greifer aufgenommen werden, hygienisches Risiko durch auslaufende Flüssigkeiten Übergabestelle zu klein, Kontamination der Umgebung wahrscheinlich Spalten nicht geschlossen, keine ausreichende Desinfektion möglich  

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Kadaverlagerung: Edelstahl-Container Übergabestelle: Betonfläche Stallfern, aber auf dem Betriebsgelände (eigenes Grundstück)	auslaufsicher verschließbar befestigt zu reinigen und zu desinfizieren Behälter möglichst so aufstellen, dass er ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden kann		der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass der Container wieder geschlossen wird möglicherweise Verstoß gegen Transportverbot über öffentliche Wege auf die andere Straßenseite über eine öffentliche Straße wird im Einzelfall, nach Risikobewertung, erlaubt (mit Veterinäramt absprechen) Container zur Übergabestelle zu transportieren ist erlaubt, totes Tier zur Übergabestelle zu transportieren ist nur im geschlossenen und auslaufsicHERen Behälter erlaubt, nicht auf öffentlichen Wegen  

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Kadaverlagerung: Container im Erdbunker			kühlere Lagerung leichter zu befüllen aber Material kann neben Container fallen Ansammlung von Regenwasser muss regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden besser Abdeckung der ganzen Kadaverlagerung ungünstige Übergabestelle direkt am Stall   hier: Kadaver liegen neben dem Container keine unverzügliche Anmeldung zur Abholung ist erfolgt 

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Kadaverlagerung: Edelstahlcontainer im Erdbunker mit Abdeckung			 leicht durch Hebelmechanismus zu öffnen Entnahme über den Zaun mit Greifer, ohne das Betriebsgelände zu betreten

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Kadaverlagerung: Kunststoffcontainer, selbstgebaut Übergabestelle: Beton/Pflaster	verschleißbar auslaufsicher zu reinigen und zu desinfizieren befestigt zu reinigen und zu desinfizieren	 	Einrichtung muss kompatibel mit VTN sein (nachfragen) Deckel muss schließen nur für Betriebe mit geringer Anzahl an Falttieren (z.B. kleine Betriebe mit 1 toten Mastschwein pro Durchgang) Abdeckung: Kunststoff oder Metall (kein Holz) bei durch das VTN -Fahrzeug aufzunehmenden Behältnissen ist die Arbeitssicherheit zu gewährleisten (z.B. Abreißen von Griffen etc.)  

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Kadaverlagerung: altes Ölfass	verschleißbar auslaufsicher zu reinigen und zu desinfizieren		Einrichtung muss kompatibel mit VTN sein (nachfragen) Deckel muss schließen Öffnungen müssen geschlossen sein nur für Betriebe mit geringer Anzahl an Falltieren (z.B. kleine Betriebe mit 1 toten Mastschwein pro Durchgang) bei durch das VTN – Fahrzeug aufzunehmenden Behältnissen ist die Arbeitssicherheit zu gewährleisten (z.B. Abreißen von Griffen etc.)
selbst geschweißter Container	verschleißbar auslaufsicher zu reinigen und zu desinfizieren		 

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

SchweineGesundheitsdienst


Emsland

unter Mitwirkung des
Landkreises Osnabrück



Niedersächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vielen Dank an die Kollegen und Landwirte, die uns Informationen und Fotos zur Verfügung gestellt haben.

Anlage 3 Vordruck: Anzeige des Verdachts auf Afrikanische Schweinepest bei gehaltenen Schweinen nach § 4 Tiergesundheitsgesetz

Zuständige Veterinärbehörde (Veterinäramt)
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen Behörde am:

Anzeige des Verdachts auf Afrikanische Schweinepest bei gehaltenen Schweinen nach § 4 Tiergesundheitsgesetz

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Anzeigenerstatter (falls nicht Tierhalter):	
VVVO-Nummer/Registriernummer (falls vorhanden): DE 08 _____	
Ansprechpartner (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Hiermit wird bei der zuständigen Veterinärbehörde angezeigt:

1.	Zeitpunkt des Verdachts:													
	am <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td> </tr> </table> (Datum): um: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td></td><td></td><td>:</td><td></td><td></td> </tr> </table> Uhr	T	T	M	M	J	J	J	J			:		
T	T	M	M	J	J	J	J							
		:												
2.	Im o.g. Betrieb wurden folgende Krankheitserscheinungen festgestellt:													

3.	Schweine, bei denen die Krankheitserscheinungen festgestellt wurden:			
	Registriernummer von Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung: DE 08 _ _ _ _ _			
	Anzahl der Schweine¹	Standort der Schweine²	Haltungsform der Schweine³	Betroffene/r/s Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung⁴
	¹ Angabe der Anzahl der erkrankten Schweine an dem jeweiligen Standort bezogen auf die jeweilige Haltungsform ² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung). ³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung, Garten, Wohnung ⁴ Angabe zur Verteilung der erkrankten Schweine im Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteil (z.B. Betriebsteil Maststall; Abteil 2, 4 und 6)			
4.	sonstige gehaltene Schweine, bei denen <u>keine</u> Krankheitserscheinungen festgestellt wurden:			
☐ ☐ ☐	Registriernummer von Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung: DE 08 _ _ _ _ _			
	Haltungsform der Schweine³	Stallnummer⁵	Anzahl der Schweine¹	Standort der Schweine²
	Stallhaltung			
	Auslaufhaltung			
Freilandhaltung				
	¹ Angabe der Anzahl der Schweine an dem jeweiligen Standort und für die jeweilige Haltungsform (anzugeben sind auch – soweit diese gehalten werden - Wildschweine, Minipigs und Schweine exotischer Rassen) ² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung). ³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung; auch Wohnung bei Minipig/Hobbyhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung (auch Garten bei bspw. Minipig/Hobbyhaltung) ⁵ Angabe der Nummer der Ställe oder Bezeichnung, bei mehreren örtlich voneinander getrennten Ställen.			

(Schweinepestverordnung § 4 Abs. 2 Nr. 2; § 6 Abs. 2; § 12 Abs. 2)

[illegible]

Anlage 5 Vordruck: Aufzeichnung von erkrankten, verendeten oder getöteten Schweinen

Aufzeichnung über erkrankte, verendete und ansteckungsverdächtige Tiere (Schweinepestverordnung § 4 Abs. 2 Nr. 2 b)

Name:		Datum der Aufzeichnung:	
Anschrift		Gesamtzahl zum Anfang der Aufzeichnung:	
		davon Zuchtschweine:	
Registriernummer nach § 15 oder § 26 Abs. 2		davon Mastschweine:	
Viehverkehrsverordnung:		davon Ferkel:	
0 8 _____ Stallnr./Stallbezeichnung:		davon sonstige (Hobby):	

Datum	Nutzung	Anzahl	Ohrmarken, Kennzeichnung	erkrankt	verendet	getötet	ansteckungsverdächtig	aktueller Bestand	Bemerkung
	Zucht								
	Mast								
	Ferkel								
	sonstige								
	Zucht								
	Mast								
	Ferkel								
	sonstige								

Anlage 6 Vordruck: Antrag zum Befahren eines Betriebs durch Fahrzeuge und zum Betreten des Betriebs durch betriebsfremde Personen

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Antrag auf Genehmigung für das Betreten eines *(bitte ankreuzen)*

- ☐ **ASP- Verdachtsbetriebs**
- ☐ **ASP- Ausbruchbetriebs**
- ☐ **ASP- Kontaktbetriebs**
- ☐ **Betriebs in einer Kontrollzone**
- ☐ **Betriebs in einem Sperrbezirk**
- ☐ **Betriebs in einem Beobachtungsgebiet**

durch betriebsfremde Personen

(Schweinepestverordnung § 4 Abs. 3 Nr. 1 auch i.V.m. §4 Abs.5, § 6 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 4 Nr. 9, § 11a Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 2)

Antrag auf Genehmigung zum Befahren des Betriebsgeländes und Herausfahren aus einem *(bitte ankreuzen)*

- ☐ **ASP- Verdachtsbetriebs**
- ☐ **ASP-Ausbruchbetriebs**
- ☐ **ASP- Kontaktbetriebs**
- ☐ **Betrieb in der Kontrollzone**

durch Fahrzeuge

(Schweinepestverordnung § 4 Abs. 3 Nr. 2 auch i.V.m. §4 Abs.5, § 6 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs.2)

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Angaben zum/r Antragsteller/in, wenn nicht Tierhalter/in:

Antragsteller (Firma/ Vor- und Zuname):	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

! Beachte: bei mehreren betriebsfremden Personen bzw. Firmen kann diese Seite kopiert und mehrfach ausgefüllt werden!

Hiermit wird der Antrag für das Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen gestellt:

Betriebsfremde Personen			
Person/Firma:			
Name Betrieb/Person (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			<i>Freiwillige Angabe</i>
Postleitzahl und Ort:			<i>Freiwillige Angabe</i>
ggf. Telefon:	<i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail:	<i>Freiwillige Angabe</i>
Fax:	<i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil:	<i>Freiwillige Angabe</i>
VVO-Nummer/Registriernummer falls vorhanden: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner der Firma (Vor- und Zuname):			
Name der Personen	Tätigkeit	Datum des Besuches	Was wird in den Betrieb bzw. aus dem Betrieb gebracht
Wird <u>vor</u> dem Betriebsbesuch ein anderer Betrieb besucht?			
Wenn ja, welche (Tätigkeit):			○ Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit		
Wird <u>nach</u> dem Betriebsbesuch ein anderer Betrieb besucht?			
Wenn ja, welche (Tätigkeit):			○ Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit		

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller/in** muss nicht Tierhalter/in sein)

! Beachte: bei mehreren Fahrzeugen kann diese Seite kopiert und mehrfach ausgefüllt werden!

Das Befahren des Betriebsgeländes wird für folgende Fahrzeuge beantragt
(nur für Verdacht-, Ausbruch- oder Kontaktbetrieb)

Befahren des Betriebsgeländes mit Fahrzeugen		
Fahrzeug:		
Kennzeichen:		
Fahrer (Vorname, Name): <i>Freiwillige Angabe</i>	Firma:	
Straße/Hausnummer:		<i>Freiwillige Angabe</i>
PLZ/Ort:		<i>Freiwillige Angabe</i>
Grund des Befahrens (aus oder in den Betrieb):		
Wird <u>vor</u> dem Befahren ein anderer Betrieb angefahren?		
Wenn ja, welche (Tätigkeit):		☐ Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit	
Wird <u>nach</u> dem Befahren ein anderer Betrieb angefahren?		
Wenn ja, welche (Tätigkeit):		☐ Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit	
Regelmäßiges Befahren: ☐		einmaliges Befahren: ☐

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller/in** muss nicht Tierhalter/in sein)

Anlage 7 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, von anderen Haustieren außer Schweinen, (Wild-)Schweinefleisch und Fleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen

Zuständige Veterinärbehörde (Veterinäramt)
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen Behörde am:

Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von *(bitte ankreuzen)*

- ☐ **verendeten, getöteten Schweinen**
- ☐ **Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnissen** *(nur Verdachts- oder Kontaktbetrieb),*
- ☐ **Sperma, Eizellen und Embryonen** *(nur Verdachts- oder Kontaktbetrieb),*
- ☐ **Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu**
- ☐ **Futtermittel**
- ☐ **Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse**
- ☐ **Gegenstände und Abfälle**
- ☐ **andere Haustiere als Schweine**

aus bzw. in einen ASP- Verdachts-/ Ausbruchs-/ Kontaktbetrieb
(Schweinepestverordnung § 4 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 und § 12 Abs. 2)

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Der schweinehaltende Betrieb ist ein:

☐	Verdachtsbetrieb	☐	Ausbruchsbetrieb
☐	Kontaktbetrieb		

Angaben zum/r **Antragsteller**, wenn nicht Tierhalter:

Antragsteller (Firma/ Vor- und Zuname):	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Hiermit wird der Antrag gestellt, zur Verbringung von:

☐	verendeten oder getöteten Schweinen aus dem Betrieb	
	Anzahl der Schweine:	
	Abholdatum (geplant):	
	Verbringen zur Untersuchung in die Untersuchungseinrichtung: Angaben zur Untersuchungseinrichtung und zum geplanten Transport: 	Verbringen zur unschädlichen Beseitigung und Abholung durch: Angaben ZTN- Betrieb:
☐	Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse aus dem Betrieb (nur Verdachts- und Kontaktbetrieb)	
	Produktbezeichnung:	
	Menge:	
	Produktionsdatum:	Datum der Schlachtung:
	Herkunft der Schweine (Betriebsname und Anschrift), falls abweichend von betroffenem Betrieb:	Empfänger (Ansprechpartner und Anschrift):
☐	Wildschweinefleisch und Fleischerzeugnisse aus Wildschwein aus dem Betrieb	
	Produktbezeichnung:	
	Menge:	
	Produktionsdatum:	Datum der Erlegung:
	Empfänger (Ansprechpartner und Anschrift):	

☐	Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus dem Betrieb <i>(nur Verdachts- und Kontaktbetrieb)</i>			
	Produktbezeichnung:			
	Kennzeichnung:			
	Menge:			
	Identität des Ebers/Sau			
	Kennzeichnung	Rasse	Alter	Geschlecht
	Herkunft Eber/Sau:			
	Datum der Gewinnung:		Ort der Gewinnung:	
☐	Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu entsprechend desinfiziert aus dem Betrieb			
	Bezeichnung:			
	Menge:			
	Herkunft:			
	Desinfektionsmittel:		Desinfektionsmethode:	
	Zweck der Verbringung:			
	Angaben zur Verbringung (z.B. Transporteur, Empfänger etc.):			
☐	Futtermittel aus dem Betrieb			
	Bezeichnung:			
	Menge:			

	Produktionsdatum :	Herkunft :		
	Ort der Lagerung und Verarbeitung:	Empfänger:		
	Angaben zur Verbringung (z.B. Transporteur):			
☐	Gegenstände und Abfälle aus dem Betrieb			
	Bezeichnung:			
	Menge:			
	Grund der Verbringung:			
	Datum der Verbringung:			
	kurze Beschreibung zur bisherigen Nutzung und Umgang:			
	Empfänger (Ansprechpartner und Anschrift):			
	Angaben zur Verbringung (z.B. Transporteur):			
☐	andere Haustiere als Schweine <u>aus</u> dem Betrieb			
	Art:			
	Anzahl:			
	Datum:			
	Angaben zur Identifizierung			
	Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht	Alter

	Empfänger			
	Betriebsname:			
	VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____			
	Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
	Straße und Hausnummer:			
	Postleitzahl und Ort:			
	Telefon:		E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>		Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
	Transporteur			
	Betriebsname:			
	VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____			
	Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
	Straße und Hausnummer:			
	Postleitzahl und Ort:			
	Telefon:		E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>		Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
	Kennzeichen des Fahrzeugs:			
☐	andere Haustiere als Schweine <u>in</u> den Betrieb			
	Art:			
	Anzahl:			
	Datum:			
	Angaben zur Identifizierung			
	Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht	Alter
	Versender			
	Betriebsname:			
	VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____			
	Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
	Straße und Hausnummer:			
	Postleitzahl und Ort:			
	Telefon:		E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>		Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
	Transporteur			
	Betriebsname:			
	VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____			
	Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
	Straße und Hausnummer:			
	Postleitzahl und Ort:			

	Telefon:	Telefon:	<i>Freiwillige Angabe</i>
	Fax:	Fax:	<i>Freiwillige Angabe</i>
	Kennzeichen des Fahrzeugs:		
	Möglichkeit der Reinigung und Desinfektion auf dem Betriebsgelände:		

Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Beachte:

Zusätzlich zu diesem Antrag wird eine

- Genehmigung zum Befahren bzw. Herausfahren von Fahrzeugen
 - Genehmigung zum Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen
- benötigt.

Anlage 8 Prüfliste: Aufgabenerledigung in einem Ausbruchsbetrieb

Prüfliste

zur Aufgabenerledigung bei einem ASP-Ausbruch in einem Betrieb beim Hausschwein

§ 6 SchwPestVo

	Anlage	erledigt
Maßnahmen bei Ausbruch durch die Tiergesundheitsbehörde		
Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine		☐
Suche nach Zecken		☐
Maßnahmen durch Tierhalter		
weitere Durchführung der Maßnahmen, die beim Verdacht bereits durchgeführt werden (Absonderung, tägliche Aufzeichnungen, witterungsgeschützte Lagerung verendeter und getöteter Schweine, Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen Schutzkleidung, Desinfektion)		☐
Beschilderung	13	☐
Einsperren von Hunden und Katzen		☐
Unschädliche Beseitigung von Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen		☐
Reinigung, Desinfektion und Entwesung des Seuchenbetriebes	10	☐
Verbote und Genehmigungen		
Verbot Personen und Fahrzeuge auf Betriebsgelände ❖ Anlage 6 Antrag auf Genehmigung zum Betreten von betriebsfremden Personen und Befahren des Geländes durch Fahrzeuge	6	☐
Verbot Verbringen andere Haustiere als Schweine ❖ Anlage 7 Antrag für Verbringen von anderen Haustieren als Schweinen	7	☐
Verbringungsverbot lebender Schweine		
Verbot Verbringen toter Schweine		
Verbringungsverbot (Wild-)Schweinefleisch, Dung, Futtermittel, Sperma etc.		

Anlage 9 Merkblatt: Entwesung



Entwesung:

Unter Entwesung versteht man die möglichst vollständige Vernichtung von Schadnagern (Mäuse, Ratten) und von Gliederfüßern (Insekten, Zecken, usw.), die Tierseuchenerreger übertragen und verbreiten können.

Im Falle der ASP kann die zuständige Behörde sowohl bereits im Verdachts- als auch im Ausbruchsfall eine Schadnager- sowie Insektenbekämpfung anordnen.

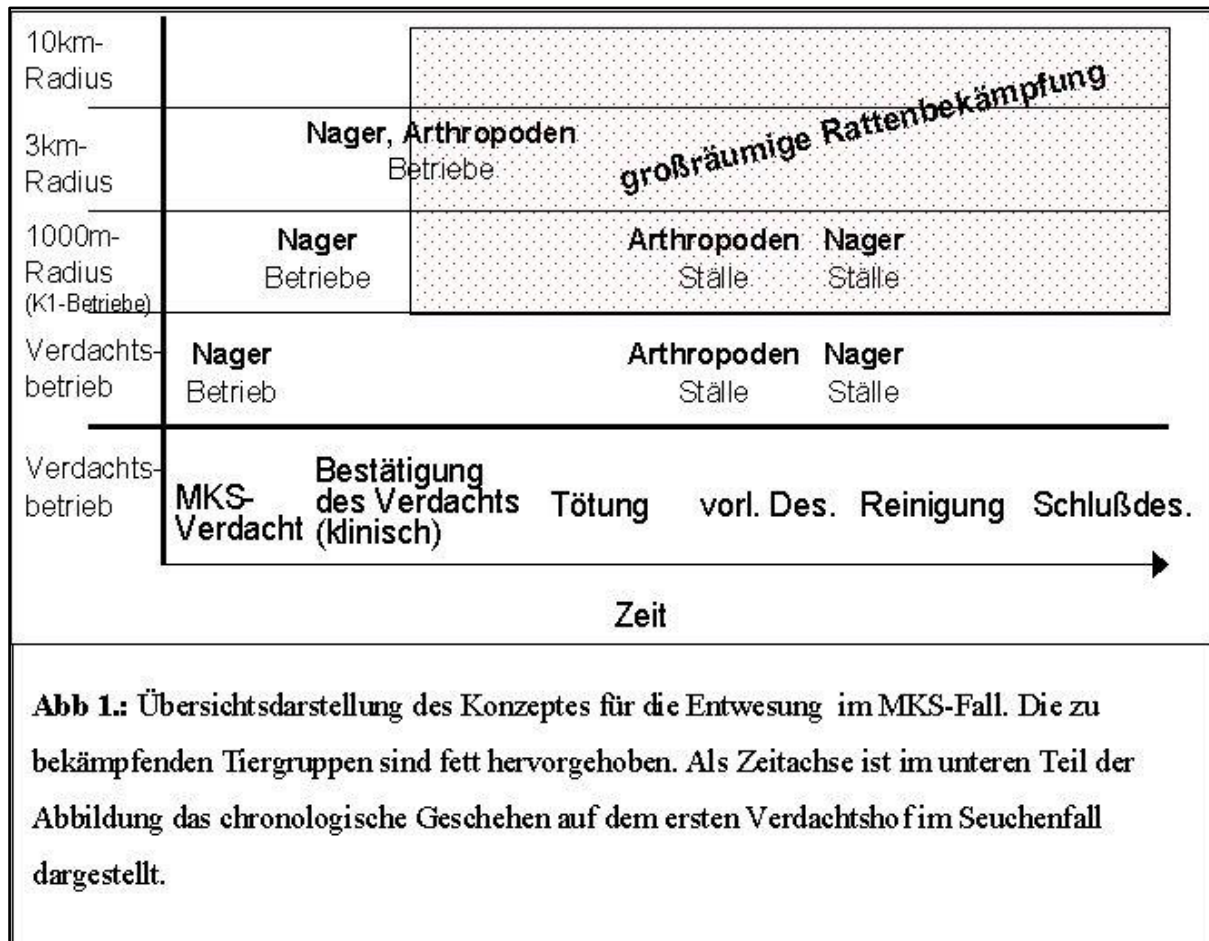
-  Alle Tätigkeiten zur Entwesung erfolgen unter amtlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes
-  Die Entwesungsmaßnahmen erfolgen immer vor der Bestandsräumung und Reinigung
-  Zur Entwesung sind amtlich zugelassene Mittel zu verwenden (s. Link: [Bekanntmachung der geprüften und anerkannten Mittel und Verfahren zur Bekämpfung von tierischen Schädlingen nach dem Infektionsschutzgesetz](#))

Konzept zum grundsätzlichen Ablauf einer Entwesung:

-  Ausbringung von Ködern als Sperrgürtel rund um die Grundstücksgrenzen des Betriebes und um die Gebäude
-  Nach der vorläufigen Desinfektion erfolgt die Insekten- / Zeckenbekämpfung mit Langzeitwirkung.
-  Erst jetzt wird die Schadnagerbekämpfung im Stall eingeleitet. Köder werden offen ausgelegt. Um eine Beeinträchtigung der Schadnagerbekämpfung zu vermeiden, ist es notwendig, dass die Köderausbringung erst nach der Insekten- / Zeckenbekämpfung erfolgt.
-  Nach frühestens sieben Tagen kann der Stall ausgeräumt, gereinigt und desinfiziert werden
-  Die Schadnager- und Gliederfüßerbekämpfung wird auf alle Betriebe im 1 km-Radius nach demselben Schema ausgeweitet
-  Auf allen übrigen schweinehaltenden bzw. möglichst allen landwirtschaftlichen Betrieben im Sperrbezirk muss die Schadnager- und Gliederfüßerbekämpfung intensiviert werden. Dabei sollten Betriebe im Außenbereich des Sperrbezirks zuerst berücksichtigt werden.
-  Sowohl im Sperrbezirk als auch im Beobachtungsgebiet sind großräumige Rattenbekämpfungsmaßnahmen vorzunehmen.
-  Es ist darauf zu achten, Köder rechtzeitig nachzulegen und die Schädlingsbekämpfung bis zur Tilgung der ASP konsequent weiterzuführen.

Alle Maßnahmen sollten möglichst unter Einbeziehung örtlich erfahrener Fachkräfte (professionelle und IHK-geprüfte Schädlingsbekämpfer) durchgeführt werden.

Der zeitliche Ablauf ist in der folgenden Abbildung (beispielhaft für Maul- und Klauen-seuche) zusammenfassend dargestellt:



Quellen: Text und Abbildung: Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; „Entwesung im Tierseuchenfall“;
Geltende Rechtsgrundlagen zu ASP in den jeweils gültigen Fassungen;

Grafiken: erstellt von [Freepik](https://www.flaticon.com) von www.flaticon.com

Anlage 10 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion

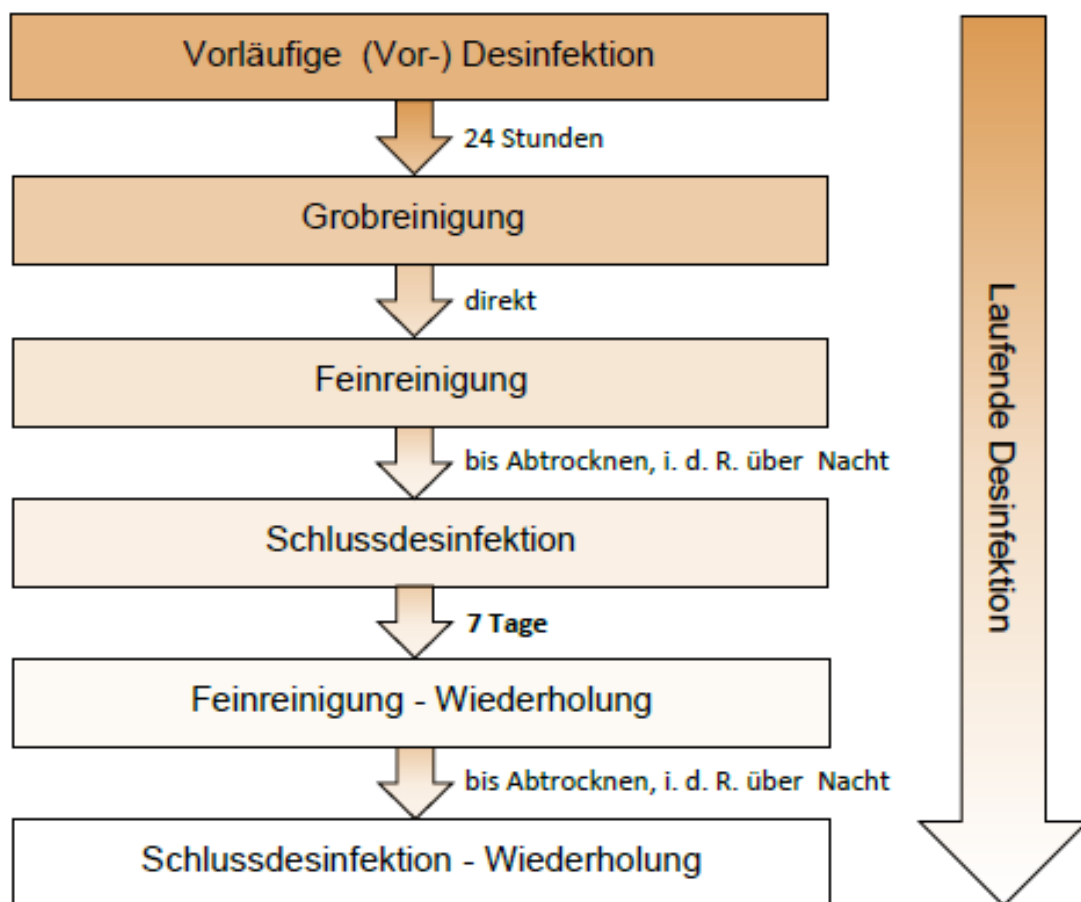


Reinigung und Desinfektion:

Reinigung ist die möglichst vollständige Beseitigung allen Schmutzes, insbesondere von Ausscheidungen infizierter Tiere. Die Reinigung bezweckt, dass bei der nachfolgenden Desinfektion die ASP-Viren dem Desinfektionsmittel ohne Wirkungsverlust ausgesetzt werden.

Zweck der Desinfektion ist die Abtötung bzw. Inaktivierung der ASP-Viren zur Vernichtung des Seuchenherdes.

Ablaufschema der Reinigung und Desinfektion bei ASP:



Alle Tätigkeiten zur Reinigung und Desinfektion erfolgen unter behördlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes!

Reinigung und Desinfektion müssen dokumentiert und nach Abschluss von amtlichem Tierarzt abgenommen werden!

Grundsätzliche Hinweise zur Reinigung

- ☣ Die Reinigung verfolgt das Ziel, Schmutz, organische Materialien von Flächen und Einrichtungen zu entfernen.
- ☣ Zur Reinigung sollte heißes Wasser verwendet werden. Der Zusatz von Reinigungsmitteln (Fettlösung) ist bei ASP vorgeschrieben.
- ☣ Reinigungsmittel, z. B.:
 - ✓ Sodalösung (3 kg Soda auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Seifenlösung (3 kg Schmierseife auf 100 l heißen Wassers; Achtung: Auf Beton z.T. schwer zu entfernende Kalk-Seifenbeläge)
 - ✓ Handelspräparate
- ☣ Bei Frost: Zugabe von Auftausalz (Kochsalz) zu Reinigungslösung:
 - ✓ bis -10°C: 1,6 kg Salz auf je 10 l Wasser
 - ✓ bis -20°C: 3,0 kg Salz auf je 10 l Wasser

Das Salz muss sich vor Anwendung vollständig lösen.
Anstelle von Auftausalz kann auch ein handelsübliches Frostschutzmittel (z.B. Propylenglykol) verwendet werden (Dosierung nach Herstellerangaben)
- ☣ Wenn möglich ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers einer Reinigung "von Hand" vorzuziehen. Bewährt haben sich Hochdruckreiniger mit einem Betriebsdruck von mind. 40-100 bar mit einer Wassertemperatur über 40° C. Die Geräte sollten mit einer Zumisch- und Dosiereinrichtung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgerüstet sein.
- ☣ Beim Einsatz von Hochdruckreinigern ist darauf zu achten, dass bereits gereinigte Flächen durch Spritzwasser nicht wieder verunreinigt werden, d. h. immer nur in eine Richtung reinigen

Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln

- ☣ Je nach Desinfektionsmittel entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beachten: Schutzkleidung, Schürzen, Handschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutzausrüstung einsetzen
- ☣ Desinfektionsmittel zur Verwendung:
Die Verwendung von Handelspräparaten wird empfohlen. Hier sind verpflichtend Mittel aus der DVG-Liste (Link: [DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) einzusetzen! Neben den Angaben der Hersteller sind folgende Voraussetzungen / Kriterien zu beachten:
 - ! Filtern über Auswahl:
 - Wirkungsbereich: 7a/b, unbehüllte/ behüllte Viren
 - Temperatur: 10°C**
 - Wirkstoffe: empfohlen: Sauerstoffabspalter + Organische Säuren
 - ! Möglichst kurze Einwirkzeiten
 - ! Peressigsäurepräparate: Kombination mit Puffersubstanz empfohlen, um material-schädigende Wirkung zu verringern.
 - ! die in der Liste angegebene Gebrauchskonzentration ist bei ASP in der doppelten Konzentration zu verwenden
 - ! Alle Angaben gelten für Temperaturen von 20°C. Für niedrigere Temperaturen sind entsprechend wirksame Mittel** (z. B. Peressigsäure) auszuwählen, die Konzentration zu erhöhen bzw. der Einsatzbereich zu beheizen.

Laufende Desinfektion



Bedeutung	kontinuierlich durchzuführende Desinfektionsmaßnahmen insb. in der unmittelbaren Umgebung der Tiere und in den Stallgängen, um Erregerkonzentration so niedrig wie möglich zu halten; werden begleitend zu Bekämpfungsmaßnahmen weitergeführt
Zeitpunkt	kontinuierlich, mindestens 1 x täglich
Durchführung	umfasst v. a.: ✓ Jaucherinnen, Kotgräben, Stallgänge ✓ Gebrauchsgegenstände ✓ ständige Desinfektionseinrichtungen an Ein- und Ausgängen des Stalles (Desinfektionsmatten, -wannen) sowie Durchfahrbecken ✓ Stiefel (inkl. vorheriger Reinigung durch z. B. Stiefelbürsten)

Vorläufige (Vor-) Desinfektion



Bedeutung	Umfasst alle Desinfektionsmaßnahmen, die vor der Schlussdesinfektion durchzuführen sind
Zeitpunkt	mindestens 24 Stunden vor Beginn der Reinigung, nach Abtransport der Tierkörper
Vorgehen	✓ Lüftung abschalten ✓ Einweichen von Flächen, Gerätschaften, Gegenständen, Materialien, Dung, Einstreu usw. sowohl im Außenbereich als auch in den Stallungen mit Desinfektionsmittel in einem Volumen von ca. 1,5 l / m² (gründliche Durchtränkung) ✓ ideal ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers bei einem Druck von 10 bar ✓ Desinfektionsmittel muss mindestens 24 Stunden einwirken!

 Grobreinigung	
Bedeutung	Vorreinigung, Trockenreinigung
Zeitpunkt	mindestens 24 Stunden nach Abschluss der vorläufigen Desinfektion
Durchführung	✓ Reinigung der Ein- und Auslässe der Lüftung ✓ Stall ausmisten, Einstreu, Futterreste usw. entfernen und zusammen mit Mist der Desinfektion zuführen (s. u.) ✓ Entfernen von Geräten und Materialien aus dem Stall zur gesonderten Behandlung (Reinigung und Desinfektion) ✓ Elektrische Anlagen abschalten, demontieren oder abdecken ✓ Alle herausnehmbaren Bodenteile wie Spaltenbodenelemente oder Gummimatten herausheben und allseitig von Schmutz befreien; bei gestampften Böden ggf. oberste Schicht entfernen; Erd- oder Sandboden mind. 20 cm tief ausheben ✓ Holzeinrichtungen verbrennen, soweit nicht sicher zu desinfizieren ✓ Losen Verputz, Mörtel, Steine entfernen und gesondert behandeln ✓ Entfernen groben Schmutzes von allen Flächen und Einrichtungen („besenrein“): Futter- und Tränkeeinrichtungen, Aufstallungsvorrichtungen, Türen, Fenster, Verladeeinrichtungen, Fußboden, Jaucherinnen, Kanäle, Gruben, Roste, Spaltenböden, Entmistungseinrichtungen usw....

 Feinreinigung	
Bedeutung	Nassreinigung: bis Materialstruktur der Oberflächen deutlich erkennbar ist und sich im Spülwasser keine Schmutzteilchen mehr befinden
Zeitpunkt	nach Arbeiten zur Grobreinigung
Einweichen	verbliebene Schmutzschichten an Flächen, Einrichtungen usw. 2 - 3 Stunden mit Reinigungslösung einweichen, ggf. mehrmals wiederholen

Durchführung	✓ Reihenfolge der Reinigung: Decken, Wände, Einrichtungen, Fußboden ✓ Einsatz von Hochdruckreiniger (oder Dampfstrahler): - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 15 bar) mit 1 - 1,5 l Wasser/m² - kurz vor Hochdruckreinigung erneutes Aufsprühen von 0,2 - 0,3 l Wasser/m² (reduziert Reinigungszeit um ca. 40 %) - eigentliche Hochdruckreinigung mit Druck von 75 - 120 bar mit 13 - 15 l Wasser/m²; möglichst warmes Wasser (optimal 40°C) - Flachstrahldüsen für große Flächen (Arbeitersparnis von bis zu 45 %, Wasserersparnis ca. 55 %) - Rundstrahldüsen für Ecken, Spalten, Lüftungsanlagen sowie Flächen in größerer Entfernung - Reinigung von oben nach unten und horizontal in eine Richtung, damit gereinigte Bereiche nicht wieder neu verschmutzt werden ✓ Abspülen aller gereinigter Flächen mit kaltem Wasser ✓ Abschließendes Schmutzwasser zu Gülle leiten oder anderweitig sammeln
Trocknung	Ziel: Verdünnung des nachfolgend eingesetzten Desinfektionsmittels soll vermieden werden ✓ Lüftung wieder einschalten ✓ Lufttrocknung mit oder ohne technische Hilfsmittel; evtl. Raumheizung einsetzen ✓ Entfernung von Wasserresten aus Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen ✓ evtl. Einsatz von Wassersauger ✓ in der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlusdesinfektion zur Abtrocknung aus

Schlussdesinfektion



Bedeutung	Abschließender und entscheidender Abschnitt der bei einem Seuchenausbruch vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Entfernung aller seuchenkranker und -verdächtiger Schweine; Voraussetzung für Aufhebung der Bekämpfungsmaßnahmen bzw. für eine Wiederbelegung
Zeitpunkt	nach Reinigung und Trocknung
Durchführung	✓ Lüftung abschalten, ✓ Fenster und Türen schließen ✓ Aufbringen des Desinfektionsmittels in der vorgeschriebenen Gebrauchskonzentration auf die abgetrockneten Flächen - bei Mitteln aus DVG-Liste: <u>doppelte Konzentration</u> einsetzen! - mit einem Volumen von mind. 0,4 l (bis zu 1 l) / m² - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 12 bar) entweder mit Flachstrahldüse oder mit Hilfe einer speziellen Desinfektionsdüse zur Schaumerzeugung ✓ Ausbringung der Desinfektionsmittellösung unter Einbeziehung der Lüftungsschächte von oben nach unten und von der Rückwand des Gebäudes zur Tür ✓ optimale Einwirktemperatur der Desinfektionsmittellösung liegt bei ca. 40°C ✓ Arbeitsabstand 1,5 bis 2 m ✓ bei Stalltemperaturen unter 20°C muss ein hier noch wirksames Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste verwendet oder die Konzentration des Desinfektionsmittels erhöht werden (s. Schema); ✓ bei Temperaturen um oder unter dem Gefrierpunkt, besser bereits unter 10°C, muss der Stall beheizt werden ✓ die vorgeschriebene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist einzuhalten ✓ Reihenfolge der Reinigung: Decken, Wände, Einrichtungen, Fußboden; von oben nach unten und horizontal in eine Richtung

Trocknung	Ziel: Verdünnung des nachfolgend eingesetzten Desinfektionsmittels soll vermieden werden ✓ Lüftung wieder einschalten ✓ Lufttrocknung mit oder ohne technische Hilfsmittel; evtl. Raumheizung einsetzen ✓ Entfernung von Wasserresten aus Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen ✓ evtl. Einsatz von Wassersauger ✓ in der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlussdesinfektion zur Abtrocknung aus
-----------	---

Desinfektion Einstreu, Futterreste, Mist:

Die im Rahmen der Grobreinigung gesammelten Materialien müssen zur Selbsterhitzung gestapelt und unter Zusatz eines geeigneten Desinfektionsmittels entseucht werden.

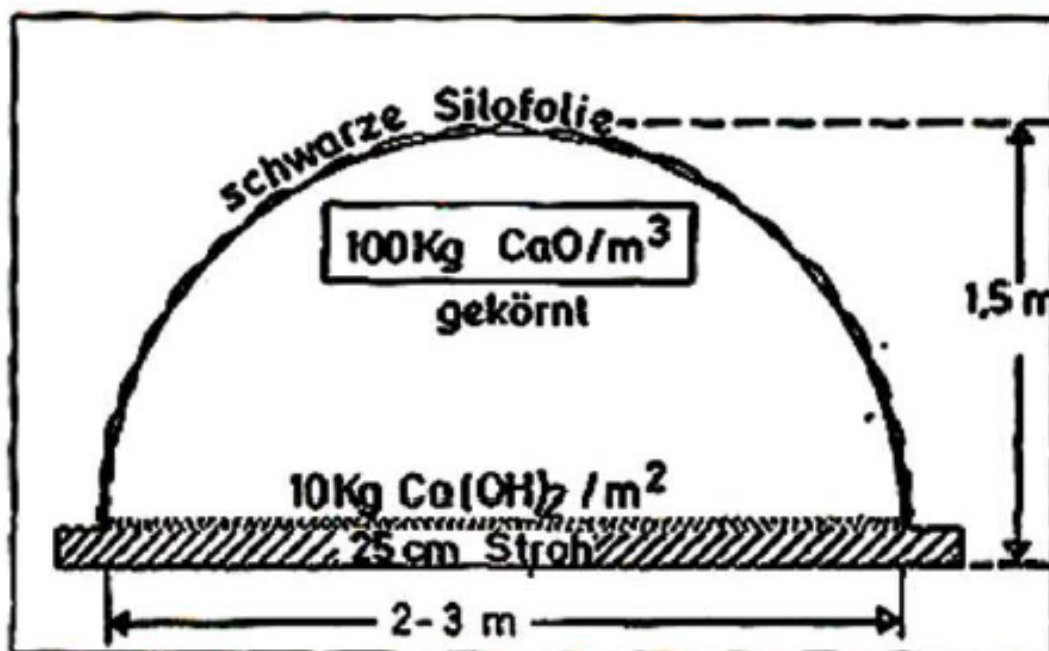
Festmistpackung und Desinfektion:

- ✓ grundsätzlich auf Seuchengehöft; Ausnahmen möglich, wenn alternative Stelle auch den folgenden für das Seuchengehöft geforderten Voraussetzungen entspricht:
- ✓ möglichst auf einem wasserundurchlässigen, ebenen und überschwemmungs-sicheren Platz; keine Kontaktmöglichkeiten für Schweine, kein Zutritt für Unbefugte und kein Abfließen von Flüssigkeit in andere Gehöfte, auf für Tiere oder Menschen zugängliche Wege oder in Oberflächen- bzw. Grundwasser
- ✓ Aufsetzen einer Miete; Desinfektion entweder
 - durch Besprühen des gestapelten Materials mit Desinfektionsmittel oder
 - mit Branntkalk: zu entseuchendes Material gleichmäßig mit Branntkalk vermischen und durchfeuchten; Mischungsverhältnis: 100 kg Branntkalk auf 1 m³ Mist, Einstreu, usw..
- ✓ Ruhezeit unter Folienabdeckung mindestens 42 Tage
- ✓ Alle benutzten Gerätschaften sowie die Schutzkleidung sind nach Abschluss der Arbeiten nach Anweisung des amtlichen Tierarztes sorgfältig zu desinfizieren.

Alternativen: Beseitigung durch Verbrennen oder Vergraben

Abb. 1: Schematischer Aufbau einer Packung mit Festmist und gekörntem Branntkalk

(Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredlungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002)



Desinfektion Gülle, Schmutzwasser (Flüssigmist):

Flüssigmist muss nach dem letzten Zugang von infektiösem Material (entspricht i. d. R. dem Abschluss der Tötung des Schweinebestands) mindestens 60 Tage gelagert werden.

Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann die Lagerzeit verkürzt werden, wenn die Gülle auf Anweisung des amtlichen Tierarztes zur Abtötung des ASP-Virus behandelt wurde, z. B. durch Erhitzung oder den Einsatz von Desinfektionsmitteln.

Tab. 1: Empfehlungen zur chemischen Desinfektion von Flüssigmist für behüllte Viren (z. B. ASP-Virus)
(nach Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002)

Wirkstoff	Konzentration	Mischung	Einwirkzeit
Kalkmilch	40 %	40 kg auf 1 m ³	4 Tage
Formalin (37% Formaldehyd)	0,6 %	10 l (kg) auf 1 m ³	4 Tage
Natronlauge (50 %ige Lösung)	0,8 %	20 l auf 1 m ³	4 Tage

Vor und während der Zugabe des Desinfektionsmittels sowie weitere 6 Stunden danach ist der Flüssigmist gründlich durchzurühren. Danach während der gesamten Einwirkzeit regelmäßig mittels Rührwerk weiter gut durchmischen.

Während der Lager- bzw. Einwirkzeit darf keine weitere Flüssigkeit zugesetzt werden.

Im Anschluss an Arbeiten benutzte Geräte und Schutzkleidung sorgfältig desinfizieren.

Desinfektion Geräte, Gegenstände, Textilien:

- ✓ Gegenstände und Geräte aus Metall, Holz, Leder, Gummi, Kunststoffen oder Textilien einschließlich Schutzkleidung sind, soweit es Material, Größe und Wert zulassen, möglichst zu verbrennen.
- ✓ Anderenfalls muss ein anderes Desinfektionsverfahren mittels Hitzeeinwirkung (z. B. Schutzkleidung in Kochwäsche) eingesetzt werden.
- ✓ Geht auch das nicht, muss chemisch desinfiziert werden:
 - Gegenstände / Geräte möglichst in heiße Desinfektionslösung einlegen oder damit durchtränken (Achtung: Arbeitsschutz, v. a. Augenschutz beachten!)
 - Ist auch das nicht machbar, ist das Desinfektionsmittel zweimal, so heiß wie möglich aufzubringen (Achtung: Arbeitsschutz, v. a. Augenschutz beachten!)

Desinfektionsmittel:

s. DVG-Liste: Desinfektion in Tierhaltung; Webadresse (unveränderter Link):

<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

Weitere ausführliche Hinweise werden auch in der [Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion](#) zur Verfügung gestellt.

Quellen:

Abbildung: Prof. Dr. Reinhard Böhm, Skriptum Tierseuchendesinfektion (20.05.2008), Umwelthygiene-Tierhygiene, Universität Hohenheim;

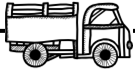
Text:

Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002;
 Prof. Dr. Reinhard Böhm, Skriptum Tierseuchendesinfektion (20.05.2008), Umwelthygiene-Tierhygiene, Universität Hohenheim;
 Tierseucheninfo Niedersachsen, Desinfektion;
 TSBH Mecklenburg-Vorpommern, MFB-05-644-00, Hinweise Reinigung und Desinfektion ASP (06.05.2004);
 Geltende Rechtsgrundlagen zu ASP in den jeweils gültigen Fassungen;

Icons:

erstellt von [Freepik](#) von www.flaticon.com

Anlage 11 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen



Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen:

Transportfahrzeuge stellen hinsichtlich einer möglichen Verschleppung des ASP-Virus von Betrieb bzw. Schlachtstätte zu anderen Betrieben ein besonders hohes Risiko dar. Die konsequente Einhaltung von Reinigungs- und Desinfektionsvorgaben ist daher zwingend notwendig, um eine mögliche Weiterverbreitung des Virus auf diesem Wege zu verhindern.

Grundsätzlich gelten auch für Fahrzeuge und für alle zum Transport von Schweinen eingesetzten Gerätschaften die nachfolgenden Hinweise zur Reinigung und zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln.

Weitere ausführliche Hinweise werden auch in den [Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion](#) zur Verfügung gestellt.

Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln

- ☣ Je nach Desinfektionsmittel entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beachten: Schutzkleidung, Schürzen, Handschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutzausrüstung einsetzen
- ☣ Desinfektionsmittel zur Verwendung:
Die Verwendung von Handelspräparaten wird empfohlen. Hier sind verpflichtend Mittel aus der DVG-Liste (Link: [DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) einzusetzen! Neben den Angaben der Hersteller sind folgende Voraussetzungen / Kriterien zu beachten:
 - ! Filtern über Auswahl:
 - Wirkungsbereich: 7a/b, unbehüllte/ behüllte Viren
 - Temperatur: 10°C**
 - Wirkstoffe: empfohlen: Sauerstoffabspalter + Organische Säuren
 - ! Möglichst kurze Einwirkzeiten
 - ! Peressigsäurepräparate: Kombination mit Puffersubstanz empfohlen, um material-schädigende Wirkung zu verringern.
 - ! Die in der Liste angegebene Gebrauchskonzentration ist bei ASP in der doppelten Konzentration zu verwenden
 - ! Alle Angaben gelten für Temperaturen von 20°C. Für niedrigere Temperaturen sind entsprechend wirksame Mittel** (z. B. Peressigsäure) auszuwählen, die Konzentration zu erhöhen bzw. der Einsatzbereich zu beheizen.

Grundsätzliche Hinweise zur Reinigung

- ☣ Die Reinigung verfolgt das Ziel, Schmutz, organische Materialien von Flächen und Einrichtungen zu entfernen.
- ☣ Zur Reinigung sollte heißes Wasser verwendet werden. Der Zusatz von Reinigungsmitteln (Fettlösung) ist bei ASP vorgeschrieben.
- ☣ Reinigungsmittel, z. B.:
 - ✓ Sodalösung (3 kg Soda auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Seifenlösung (3 kg Schmierseife auf 100 l heißen Wassers; Achtung: Auf Beton z.T. schwer zu entfernende Kalk-Seifenbeläge)
 - ✓ Handelspräparate
- ☣ Bei Frost: Zugabe von Auftausalz (Kochsalz) zu Reinigungslösung:
 - ✓ bis -10°C: 1,6 kg Salz auf je 10 l Wasser
 - ✓ bis -20°C: 3,0 kg Salz auf je 10 l Wasser

Das Salz muss sich vor Anwendung vollständig lösen.
Anstelle von Auftausalz kann auch ein handelsübliches Frostschutzmittel (z.B. Propylenglykol) verwendet werden (Dosierung nach Herstellerangaben)
- ☣ Wenn möglich ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers einer Reinigung "von Hand" vorzuziehen. Bewährt haben sich Hochdruckreiniger mit einem Betriebsdruck von mind. 40-100 bar mit einer Wassertemperatur über 40° C. Die Geräte sollten mit einer Zumisch- und Dosiereinrichtung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgerüstet sein.
- ☣ Beim Einsatz von Hochdruckreinigern ist darauf zu achten, dass bereits gereinigte Flächen

FREI

Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen in seuchenfreien Zeiten:

In seuchenfreien Zeiten gelten die durch die Viehverkehrs- und Schweinehaltungshygiene-Verordnung grundsätzlich vorgegebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für Viehtransportfahrzeuge sowie für alle für den Transport verwendeten Gerätschaften.

ASP

Im ASP-Verdachts- bzw. Ausbruchsfall sind darüber hinaus die nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der ASP zu beachten und deren Anforderungen zu erfüllen (Schweinepestverordnung, Desinfektionsrichtlinie, Richtlinie 2002/60/EG sowie Durchführungsbeschluss 2014/709/EU):

1. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beim Transport aus oder in Restriktionsgebiete(n):
 -  Wildschweinausbruch: gefährdetes Gebiet, Pufferzone
 -  Hausschweinausbruch: Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet
2. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen mit möglichem oder nachgewiesenem Kontakt mit dem ASP-Virus:
 -  Transport aus Ausbruchsbetrieb
 -  ASP-Feststellung bei Tieren auf Transportfahrzeug



Alle Tätigkeiten zur Reinigung und Desinfektion erfolgen unter behördlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes!

Reinigung und Desinfektion müssen durch den Transportunternehmer dokumentiert und – sofern eine amtliche Abnahme verlangt wird – nach Abschluss von amtlichem Tierarzt abgenommen werden!

 1. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beim Transport aus / in Restriktionsgebiete(n) bei Wild- oder Hausschwein: gefährdetes Gebiet, Pufferzone, Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet	
Entwesung (soweit erforderlich)	
Durchführung	✓ nach Anweisung des amtlichen Tierarztes: Entwesung des Frachtraums
Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Durchführung	✓ Einweichen der Flächen mit Desinfektionsmittel (0,4 l Gebrauchslösung je m ²) ✓ Gründliches Durchtränken von Einstreu und Tierausscheidungen (1,5 l Gebrauchslösung je m ²) ✓ Einwirkdauer: mindestens 15 min.
Grobreinigung	
Durchführung	✓ Entfernung von Einstreu und Kot (besenrein) ✓ Abmontieren von Einbauten, Gerätschaften, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion behindern würden, und gesonderte Reinigung und Desinfektion dieser Teile ✓ Wände, Böden, Rampen mit Bürsten, Schrubbern o. ä. ggf. von grobem Schmutz befreien
Reinigung	
Durchführung	✓ Gründliche Reinigung mit Hochdruckreiniger: 50 bar bei 60°C ✓ Neben Laderaum (Boden, Wände, Rampen) unbedingt v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite reinigen! ✓ Abfließendes Schmutzwasser nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so beseitigen, dass eine Ausbreitung von Virus ausgeschlossen ist ✓ Wasserreste entfernen und / oder trocknen lassen
Schlussdesinfektion	
Durchführung	✓ Einsprühen mit Desinfektionsmittel: auch hier zwingend Laderaum, Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite, zusätzlich die gesamte Außenseite des Fahrzeugs ✓ 0,4 l Gebrauchslösung je m ² ✓ Wichtig: bei Desinfektion noch feuchter Flächen muss Konzentration des Desinfektionsmittels verdoppelt werden

	✓ Einwirkzeit: mindestens 30 min.
 2. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen <u>mit möglichem oder nachgewiesenem Kontakt mit dem ASP-Virus:</u> aus Ausbruchsbetrieb oder bei ASP-Feststellung auf Transportfahrzeug	
Entwesung (soweit erforderlich)	
Durchführung	✓ nach Anweisung des amtlichen Tierarztes: Entwesung des Frachtraums
Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Durchführung	✓ Einweichen von Flächen, Einbauten, Gerätschaften, Einstreu und Tierausscheidungen mit Desinfektionsmittel in einem Volumen von ca. 1,5 l / m ² (gründliche Durchtränkung) ✓ Einwirkdauer: mindestens 24 Std.
Grobreinigung	
Durchführung	✓ Entfernung von Einstreu und Kot (besenrein) ✓ Einstreu und Kot anschließend nach Anweisung des amtlichen Tierarztes desinfizieren ✓ Abmontieren von Einbauten, Gerätschaften, die eine wirk-same Reinigung und Desinfektion behindern würden, und ge-sonderte Reinigung und Desinfektion dieser Teile ✓ Wände, Böden, Rampen mit Bürsten, Schrubbern o. ä. ggf. von grobem Schmutz befreien
Reinigung	
Durchführung	✓ Nassreinigung: bis Materialstruktur der Oberflächen deutlich erkennbar ist und sich im Spülwasser keine Schmutzteilchen mehr befinden ✓ Verbliebene Schmutzschichten an Flächen, Einrichtungen usw. 2 - 3 Stunden mit Reinigungslösung einweichen, ggf. mehrmals wiederholen ✓ Gründliche Reinigung mit Hochdruckreiniger: 50 bar bei 60°C ✓ Neben Laderaum (Boden, Wände, Rampen) unbedingt v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite reinigen! ✓ Reinigung von oben nach unten und horizontal in eine Rich-tung, damit gereinigte Bereiche nicht wieder neu verschmutzt werden ✓ Abspülen aller gereinigter Flächen mit kaltem Wasser ✓ Abfließendes Schmutzwasser nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so beseitigen, dass eine Ausbreitung von Virus ausgeschlossen ist ✓ Wasserreste entfernen und / oder trocknen (mit oder ohne technische Hilfsmittel)

	✓ In der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlussdesinfektion zur Abtrocknung aus
Schlussdesinfektion	
Durchführung	✓ Aufbringen des Desinfektionsmittels in der vorgeschriebenen Gebrauchskonzentration auf die abgetrockneten Flächen: - Bei Mitteln aus DVG-Liste: <u>doppelte Konzentration</u> einsetzen! - mit einem Volumen von mind. 0,4 l (bis zu 1 l) / m² - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 12 bar) entweder mit Flachstrahldüse oder mit Hilfe einer speziellen Desinfektionsdüse zur Schaumerzeugung ✓ Ausbringung der Desinfektionsmittellösung im Laderaum von oben nach unten und von der Rückwand zur Laderampe; gesamte Außenseite des Fahrzeugs von oben nach unten, von vorne bis hinten; zwingend v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite ✓ optimale Einwirktemperatur der Desinfektionsmittellösung liegt bei ca. 40°C ✓ Arbeitsabstand 1,5 bis 2 m ✓ bei Temperaturen unter 20°C muss ein hier noch wirksames Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste verwendet oder die Konzentration des Desinfektionsmittels erhöht werden (s.o.) ✓ bei Temperaturen um oder unter dem Gefrierpunkt, besser bereits unter 10°C muss das Fahrzeug in einem beheizbaren Raum desinfiziert werden (Waschhalle für Busse o. ä.) ✓ die vorgeschriebene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist einzuhalten ✓ nach vorgeschriebener Einwirkzeit Abspülen aller Flächen mit kaltem Wasser ✓ Dokumentation ✓ Abnahme durch amtlichen Tierarzt ✓ mind. 24 Std. Wartezeit bis zum nächsten Beladen mit Schweinen

Desinfektionsmittel:

s. DVG-Liste: Desinfektion in Tierhaltung; Webadresse (unveränderter Link):
<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

Quellen: Geltende Rechtsgrundlagen zu ASP (s. o.) in den jeweils gültigen
Fassungen; Tierseucheninfo Niedersachsen, Desinfektion;

Icons: Openclipart bzw. [Freepik](https://www.flaticon.com/) von <https://www.flaticon.com/>

Anlage 12 Vordruck: Entschädigungsantrag der Tierseuchenkasse BW

Über das zuständige Veterinäramt
an die Tierseuchenkasse Baden- Württemberg
Hohenzollerstr. 10
70178 Stuttgart



Antrag auf Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz

- ☐ Verlust infolge Seuche (§ Nr. 15 Nr. 1,2,3,4,6 TierGesG) _____
- ☐ Verlust infolge Bekämpfungsmaßnahme (§ 15 Nr. 5 TierGesG) _____

I. Antragsteller(in)

Tierbesitzernummer		Betriebs-Nr. (HI-Tier)				
Name		Vorname				
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort				
Kreditinstitut						
IBAN DE		BIC				
Anzahl der Tiere zum Zeitpunkt des Schadens:						
Pferde	Rinder (werden von HIT übernom- men)	Schweine (Zucht- und Mastschweine, Ferkel)	Schafe (einschließlich Lämmer)	Hühner (Zucht- Mast- tiere und Kü- ken)	Puten	Bienenvölker
Ich erkläre mit der Beantragung der Entschädigung, dass mir gegenüber keine offene Rückforderungsanordnung der EU-Kommission aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit eine Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht.						
Besteht Anspruch gegen einen Dritten (Haftungsansprüche, Schadenersatz, Tierversicherung)						
☐ nein ☐ ja, gegen:						
Ich bin mit dem vom Amtstierarzt ermittelten gemeinen Wert einverstanden						
☐ ja ☐ nein						

Liegt Ihnen für die beantragten Verluste eine Tötungsanordnung der zuständigen Behörde vor, muss der vollständige Antrag auf Entschädigung **innerhalb von 30 Tagen** nach der Tötung des letzten Tieres (bei einer Bestandstötung: nach Tötung des letzten Tieres eines Bestandes) beim zuständigen Veterinäramt eingegangen sein, andernfalls entfällt der Anspruch auf Entschädigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 TierGesG)

Datum, Unterschrift des/der Antragstellers/-in	Tel. Nr.	Fax-Nr. und/oder E-Mail
--	----------	-------------------------

II. Untere Verwaltungsbehörde/Veterinäramt

1. Datum der Antragstellung		
2. Entschädigung nach § Nr. 15 Nr. 1,2,3,4,6 TierGesG		
Seuchen/Krankheitsanzeige durch _____		
bei _____	am _____	
Seuchen/Krankheitsfeststellung durch das Veterinäramt	am _____	
Schriftliche Tötungsanordnung durch _____		
	mündlich voraus	am _____
3. Entschädigung nach § Nr. 15 Nr. 5 TierGesG		
Bekämpfungsmaßnahme durch _____	am _____	
Zuziehung des behandelnden Tierarztes	am _____	
Verständigung des Veterinäramtes	am _____	
4. Wurden dem Betrieb Auflagen erteilt		
☐ nein	☐ ja	am _____
5. Angaben des Veterinäramtes zum Schadensverlauf (ggf. weiter auf einem Beiblatt) (gemäß beigefügten Unterlagen, Untersuchungsbefunden, Art der Behandlung, Impfung usw.)		

**6. Amtstierärztliches Gutachten zur Ermittlung und Feststellung der Seuche/Krankheit
(ggf. weiter auf einem Beiblatt)**

II. Untere Verwaltungsbehörde/Veterinäramt

7. Schadensaufstellung nach § 16 TierGesG

Gesamtschaden laut beiliegender Schadensaufstellung, Anlage I

gemeiner Wert*
in €

Erlös
in €

Summe

*der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, den das Tier nach der Beschaffenheit bei einer Veräußerung zum Schadenszeitpunkt ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen hätte. Daher ist der gemeine Wert nach § 16 Abs. 1 TierGesG grundsätzlich anhand des bei einem Verkauf zu erzielenden Preises zu bestimmen. Steuern werden nicht berücksichtigt.

Umstände, die den Preis beeinflussen sind zu berücksichtigen und, sofern sie sich wertsteigernd auswirken, nachzuweisen.

8. Kosten der Verwertung oder Tötung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG

Lfd. Nr.	Belegdatum	Rechnung/Belegaussteller (z.B. Tierarzt, Tötungsfirma, Transportfirma,)	Betrag in €
1			
2			
3			
Summe			

9. Tatsachen, die zu einer Minderung oder Versagung der Entschädigung nach §§ 16 – 18 TierGesG führen

☐ nein

☐ ja (bitte gesondert begründen)

10. Besondere Angaben zum gemeinen Wert

☐ nein

☐ ja (bitte gesondert begründen)

11. Unterlagen

Folgende Unterlagen (Tötungsanordnungen, Untersuchungsbefunde/Sektionsberichte, Tötungsrechnungen, TBA- Abhol-
scheine, tierärztliche Bescheinigungen, Schlachtabrechnungen, sonstige Rechnungen/Nachweise)

☐ sind beigefügt

☐ fehlen zu Nr. _____

➔ **Wichtig:** bitte beachten Sie, dass im Zuge der Antragsbearbeitung alle notwendigen Unterlagen beigefügt sind. Sollten rele-
vante Unterlagen fehlen, verzögert sich die Antragsbearbeitung aufgrund entsprechender Nachfragen.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Veterinäramt

Anlage 13 Vordruck: Schildvordruck „Afrikanische Schweinepest – Unbefugter Zutritt verboten

**Afrikanische Schweinepest –
Unbefugter Zutritt verboten**

Anlage 14 Prüfliste: Aufgabenerledigung in einem Verdachtsbetrieb

Prüfliste

zur Aufgabenerledigung bei Verdacht eines ASP-Ausbruchs in einem Betrieb beim Hausschwein

§ 4 SchwPestVo

	Anlage	erledigt
Maßnahmen bei Verdacht durch die Tiergesundheitsbehörde		
Probenahme und Untersuchung der Schweine		☐
Überprüfung Bestandsregister und Kennzeichnung der Schweine		☐
Epidemiologische Nachforschung		☐
Maßnahmen durch Tierhalter		
Anzeige des Verdachts bei der zuständigen Veterinärbehörde	<u>3</u>	☐
Unterlagen bereit stellen für epidemiologische Nachforschung		☐
Absonderung der Schweine		☐
Tägliche Aufzeichnungen (Personen, erkrankte und verendete Schweine)	<u>4, 5</u>	☐
Witterungsgeschützte Lagerung verendeter und getöteter Schweine	<u>2</u>	☐
Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen		☐
Schutzkleidung		☐
Desinfektion	<u>10</u>	☐
<i>möglich: Insekten- und Schädnerbekämpfung</i>	<u>9</u>	☐
Verbote und Genehmigungen		
Verbot Personen und Fahrzeuge auf Betriebsgelände ❖ Anlage 6 Antrag auf Genehmigung zum Betreten von betriebsfremden Personen und Befahren des Geländes durch Fahrzeuge	<u>6</u>	☐
<i>möglich: Verbot Verbringen anderer Haustiere als Schweine</i>		☐
Verbringungsverbot Schweine		
Verbot Verbringen toter Schweine, (Wild-)Schweinefleisch, Sperma, Eizellen, Embryonen von Schweinen ❖ Anlage 7 Antrag auf Genehmigung (zur unschädlichen Beseitigung oder Untersuchung)	<u>7</u>	☐

Anlage 15 Prüfliste: Aufgabenerledigung in einem Kontaktbetrieb

Prüfliste

zur Aufgabenerledigung in einem ASP-Kontaktbetrieb

§ 12 SchwPestVo

	Anlage	erledigt
Maßnahmen durch die Tiergesundheitsbehörde		
Wenn die Tierseuchenlage dies erfordert: Probenahme und Untersuchung der Schweine		☐
Wenn die Tierseuchenlage dies erfordert: Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine		☐
Maßnahmen durch Tierhalter		
Wenn die Tierseuchenlage dies erfordert: unschädliche Beseitigung der von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Sperma Eizellen und Embryonen von Schweinen		☐
Absonderung der Schweine		☐
Tägliche Aufzeichnungen (Personen, erkrankte, verendete oder ansteckungsverdächtige Schweine)	4, 5	☐
Witterungsgeschützte Lagerung verendeter und getöteter Schweine	2	☐
Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen		☐
Schutzkleidung		☐
Desinfektion	10	☐
<i>möglich: Insekten- und Schadnagerbekämpfung</i>	9	☐
Verbote und Genehmigungen		
Verbot Personen und Fahrzeuge auf Betriebsgelände ❖ Anlage 6 Antrag auf Genehmigung zum Betreten von betriebsfremden Personen und Befahren des Geländes durch Fahrzeuge	6	☐
<i>möglich: Verbot Verbringen andere Haustiere als Schweine</i>		☐
Verbringungsverbot Schweine		
Verbot Verbringen toter Schweine, (Wild-)Schweinefleisch. Sperma, Eizellen, Embryonen von Schweinen ❖ Anlage 7 Antrag auf Genehmigung (zur unschädlichen Beseitigung oder Untersuchung)	7	☐